

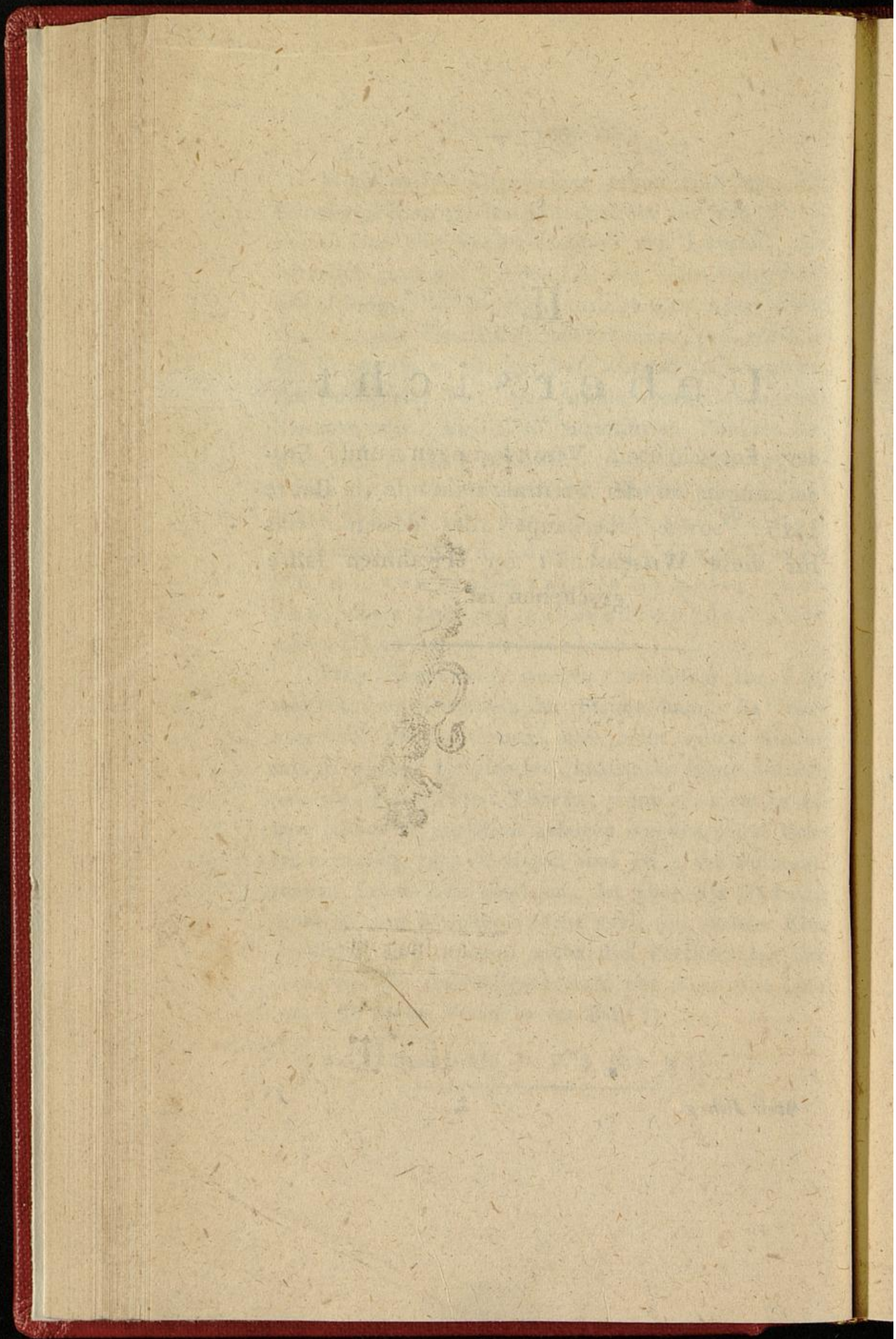
## II.

# U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1815, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

---







## Medizinalordnung.

~~~~~

Nach einem Erlasse des großherzogl. badischen Ministeriums des Innern (Sanitätskommission) vom 2ten Mai 1815 ist die Entwerfung einer neuen verbesserten Medizinalordnung für dieses Land einem korrespondirenden Vereine der Physikate im Großherzogthume übertragen worden. Man hat vorzüglich die am vortheilhaftesten bekannten ältern Physiker hierzu gewählt. Die gesammelten Vorschläge werden, wenn sie von der General - Sanitäts - Kommission erst geprüft sind, dem Ministerium des Innern unter dem Vortrage des geh. Referendärs (Freiherrn von FAHNENBERG) vorgelegt. Aufser andern Verbesserungen lassen sich auch Erhöhungen der Besoldungen erwarten.

---

In Königsberg soll eine, vom ostpreussischen *Collegium medicum* abhängige, Schule für Landärzte und Wundärzte errichtet werden.

---



In Wien wurde mit dem Magnetismus viel Mißbrauch und Charlatanerie getrieben. Nach vorausgegangener Untersuchung einer offiziell ernannten ärztlichen Kommission fand sich die oberste Medizinal-Behörde zu dem Antrage bewogen, die Ausübung magnetischer Kuren in den kais. österreichischen Erbländern zu untersagen. Hierauf erfolgte nachstehendes kaiserliches Handbillet. „Da das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetischen Wassers in meinen Staaten verboten sind, so will Ich, daß darüber gewacht werde, damit niemand damit sich abgebe. Die Übertreter des obigen Verbots sind den betreffenden Behörden sogleich zur Amtshandlung bekannt zu machen.“ Wien, den 1ten Februar 1815. \*)

Franz.

---

HUFELAND erklärt sich mit wichtigen und überzeugenden Gründen gegen die neue Nomenklatur der Heilmittel. Sie sei nicht allgemein verständlich, der Veränderung unterworfen, häufig ganz verschieden in den Pharmakopöen verschiedener Länder, habe eine Sprachverwirrung hervorgebracht, gäbe zu Verwechslungen und Irrthümern Anlaß, wäre oft eben so barbarisch als die ehemali-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 220.



ge etc. Die älteren officinellen Namen dagegen gewährten eine allen Ärzten und Apothekern eines jeden Landes für immer bleibende, deutliche Bezeichnung, wären von keiner Veränderung im chemischen Systeme abhängig, bewahrten durch ihren auffallenden Unterschied vor Verwechslungen, erhielten mehr das Andenken an ältere verdiente Ärzte, seien als eine allgemeine Kunstsprache anzusehen etc. HUFELAND schlägt daher vor, alle praktische Ärzte möchten sich vereinigen, in ihren Verordnungen keine andere, als die alten officinellen Namen, und keine andere Sprache, als die lateinische zu gebrauchen. Letzteres bezieht sich auf Paris, wo man jetzt die Rezepte in französischer Sprache schreibt. Die medicinisch-chirurgische Gesellschaft zu Berlin, welcher dieser Vorschlag mitgetheilt worden, war damit vollkommen einverstanden.

Ein Ungenannter fordert in der med. chir. Zeitung (1815. B. I. S. 94.) die Ärzte ebenfalls auf, die neue Terminologie aus den Apothekerbüchern zu verbannen. So sind auch in der letzten Ausgabe der schwedischen Pharmakopöe die alten Namen beibehalten worden, weil die neuen ungrammatikalisch gebildet wären, und zu Mißgriffen verleiteten. Neue Benennungen sind nur bei neuen Präparaten oder Pflanzen angenommen \*).

---

\*) Namen sind Zeichen, um Sachen oder Begriffe zu unterscheiden. Sind sie als solche allgemein bekannt,



Als eine Erläuterung der im achten Jahrgange S. 266 ff. mitgetheilten Verordnung des General-Gouverneurs J. GRUNER, das Apothekerwesen in den Ländern des Mittelrheins betreffend, worin

---

oder ist man allgemein übereingekommen, unter diesen Namen sich die Dinge zu denken, welche durch sie bezeichnet werden sollen, so ist ihr Zweck erreicht und sie müssen beibehalten werden. Namen, die längst und überall angenommen, die durch ihr Alter schon ehrwürdig sind, darf man daher nicht, ohne zu schaden, mit neuen verwechseln. Eine unnöthige Vermehrung der Synonymen wird der Wissenschaft nie Nutzen bringen. Benennungen, welche, wie die chemischen, die Erklärung in sich tragen, sind doch nur dem Eingeweihten in der Chemie ganz verständlich, und dieser kennt auch die Bestandtheile der mit Kunstwörtern benannten Arzneien ohne chemische Namen. Schon vor acht Jahren erklärte ich mich in dieser Zeitschrift (Bd. I. S. 92.) ausführlich gegen die neue Nomenklatur und behielt auch während meiner 16jährigen Praxis stets die ältere Terminologie bei. Der Geist der Zeit brachte es damals so mit sich in der Form überall zu ändern, für widernatürlich regelwidrig, für praktisch technisch zu sagen. Jetzt, wo man nach den letzten großen politischen Katastrophen das Alte mehr ehrt, dürften auch wohl eher die oben erwähnten Vorschläge Eingang finden.

Der Herausgeber.



den Krämern im Allgemeinen verboten wird, Arzneien zu verkaufen, erließ der Gouvernements-Kommissär für das Saar-Departement unter dem 14ten Juli 1815 einen Beschluss, welchen wir gleichfalls im Auszuge folgen lassen. In der Einleitung wird gesagt, dass zwischen den Apothekern und Krämern Streitigkeiten über die Frage entstanden seien, was man unter Arzneien, deren Verkäufer ersteren ausschliesslich zukomme, zu verstehen habe, und dann festgesetzt, dass nur von den in der *Pharmacopoea Borussica* verzeichneten Substanzen die Rede sei, dass die Krämer aber auch von diesen folgende, bei Manufakturen, Fabriken, Speisen und dergleichen gebräuchliche Mittel, als Ausnahmen von der Regel, verkaufen dürften.

*Acetum; adeps suilla; aerugo; alumen crudum; amygdalae; amyllum; argentum; arsenicum album; baccae berberum, juniperi; bismuthum; boletus igniarius; bolus Armenia; borax; cacao; calx; carbo purus; cardamomum minus; caricae; caryophylli; cera alba, flava, viridis; cerasa acida, nigra; cerussa alba; cineres clavellati; cinnabaris; coccionella; colla piscium; colophonium; cornu cervi; cortex aurantiorum, cinnamomi, quercus; crocus; cubebae; cuprum; ferrum; flores sulphuris; folia aurantii; fructus mororum, prunorum, rubi idaei, ribium; gallae; glandes quercus; gummi Arabicum, guttae, tragacanthae; lignum Campechiense; lithargyrum; macis; mel; minium; mercurius vivus; ni-*



*trum orudum; nuces juglandes, moschatae; oleum lini, olivarum, terebinthinae, vitrioli; olibanum; ova gallinacea; piper album; plumbum; poma acidula, aurantiorum, citri; radix armoraciae, calami, cichorei, dauci, liquiritiae, rubiae, salep, scorzoneræ, zingiberis albi; resina communis; saccharum album, saturni; sal ammoniacum crudum, acetosellæ, culinare; sandaracha; sapo Hispanicus albus; semen amomi, anisi stellati et vulgaris, cannabis, carvi, coriandri, cumini, cydoniorum, foeniculi, hordei, lini, melonum, petroselini, papaveris, sinapeos; sebum ovillum; soda Hispanica; spongia marina; spathum ponderosum; spiritus vini; stannum; styrax; strobuli lupuli; succinum; succus citri, liquiritiæ; sulphur; syrupus amygdalarum, berberum, cerasorum, mororum, ribium, rubi idæi; tartarus crudus; terebinthina communis, laricina, Veneta; terra ponderosa salita; turiones pini; vinum Gallicum, Malacense, Rhenanum; vitriolum de Cypro, zinci; zincum. —*

Den Apothekern und Materialisten — d. h. Arzneiwaaren-Händlern im Großen, — bleibt der Handel mit Gegenständen, welche keine Arzneien sind, bei Strafe als Quacksalber behandelt zu werden, verboten. Erstere dürfen die von ihnen verkauften Arzneien nur auf ein, von einem ihnen bekannten Arzte, Wundarzte oder Gesundheitsbeamten, unterschriebenes Rezept, worauf der Ort und Datum, die Art der Anwendung des Mittels, der Name des Kranken, oder bei Krankheiten, die verschwie-



gen werden müssen, „für einen Ungenannten“ bemerkt sind, verabfolgen lassen. Die Mittel müssen deutlich, in lateinischer Sprache, nach der alten oder neuen, in der preussischen Pharmacopöe enthaltenen Nomenklatur, nicht mit chemischen oder andern Zeichen geschrieben und die Quantität nach dem Medizinalgewichte bestimmt seyn.

---

Das Ministerium des Innern im Königreiche Preussen erliess am 1sten Oktober 1815 ein Publikandum, vermöge welchen eine neue Arzneitaxe in den preussischen Staaten eingeführt wird. Diese, durch die neueste Ausgabe der *Pharmacopoea Borussica* \*) nothwendig gewordene und mit Rücksicht darauf bearbeitete, Taxe wurde von der wissenschaftlichen Deputation \*\*) für das Medizinalwesen geprüft und dem Ministerium des Innern

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 413.

\*\*) Die Deputation hatte nachstehende Zusammensetzung.  
Direktor: Geh. Ober-Medizinalrath *Knäpe*. Mitglieder: Geh. Rath *Formey*, Ober-Medizinalrath *Klaproth* (seitdem gestorben), Geh. Ober-Medizinalrath *Hermstädt*, Geh. Ober-Medizinalrath *von Könen*, Ober-Medizinalrath *Klug*, General-Chirurgus *Murinna*, Professor *Rudolphi*, Geh. Medizinalrath *Horn*.  
*Klaproth* und *Hermstädt* dürften die Haupt-Verfasser der neuen Arzneitaxe seyn.



vorgelegt. Der neuen Arzneitaxe (38 Seiten in groß 4to) ist ein Auszug (XV Seiten) aus der Denkschrift der Bearbeiter jener vorgedruckt. In diesem findet sich das bei der Entwerfung der Taxe beobachtete Verfahren, die Darlegung der bei Feststellung der Preise befolgten Grundsätze.

Die ganze Bearbeitung ist sehr vorzüglich und für alle Medizinal-Behörden, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigen wollen, unentbehrlich.

Um eine bestimmte Basis für die neue Arzneitaxe auszumitteln, war zu erforschen, welchen Gewinn der Apotheker bei der preussischen Taxe bisher wirklich gehabt haben dürfte. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden von mehreren Apothekern, die darüber durch eine Buchführung Auskunft geben konnten, Nachweisungen über folgende Punkte eingeholt. 1) Wieviel reines Apothekergeschäft sie in einem gegebenen Zeitraume gemacht? 2) Wieviel sie in gleicher Zeit für Waaren ausgegeben? Und 3) wieviel während dieser Zeit die Neben-, Bearbeitungs- und Unterhaltungskosten, der Verlust und das Kapital betragen? Unter diesen Nachrichten befand sich eine über einen Zeitraum von 20 Jahren reichende. Aus denselben ergab sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß, wenn das Geschäft = 10 war, die Ausgaben für Drogen = 4 gewesen sind, und die sämtlichen Nebenkosten (einschl. d. Verlustes) ebenfalls 4 betragen, so daß dem Apotheker von dem Geschäfte 10 nur 2 als Gewinn zu seinem Unterhalte blieben,



Diese 2 sind aber das Viertel der gesammten Auslagen, also 25 pr. Ct. derselben. — Die erwähnten Durchschnittszahlen, das Verhältniß (der Ausgabe für Drogen zur Geschäftssumme oder Einnahme) von 4 : 10 wurde mit mancherlei Modifikationen (in Hinsicht auf einfache und im Ankaufe theuere Drogen, oder auf zusammengesetzte und verarbeitete, im rohen Zustande wohlfeile Mittel etc.) bei Bildung der Preise angewendet.

Jedes Jahr erleidet die — für die Apotheker vortheilhafte — Taxe in einzelnen Mitteln, nach dem Steigen und Fallen mancher Drogen-Preise, eine Abänderung. Diese Veränderungen (ein einzelnes Blatt) werden alljährlich von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bei dem Ministerium des Innern eingereicht und von letzterem bekannt gemacht.

---

Nach einem Ausschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegiums zu Kassel vom 15ten Dezember 1815 wird die ältere Verfügung für das Kurfürstenthum Hessen erneuert, zufolge welcher die Apotheker bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlrn. nur solche Recepte annehmen und verfertigen sollen, die von einem ordnungsgemäßen Arzte des In- oder Auslandes herrühren und unterschrieben sind.

---



Zufolge einer großherzoglich badischen Verordnung werden sämtliche Apotheker angewiesen, sowohl auf Rezepte, die aus öffentlichen Fonds, als auch auf jene, welche von Privatpersonen bezahlt werden, die geordnete Taxe mit Zahlen und nicht mit Buchstaben zu bezeichnen. Der Übertreter dieser Verordnung soll in eine angemessene Strafe verfallen.

---

In Frankreich waren vor der Revolution die medizinischen Fakultäten und chirurgischen Kollegien von einander abgesondert. Eine der schädlichen Folgen dieser Verfassung bestand darin, daß zwischen den Ärzten und Wundärzten Unfrieden und stete leidenschaftliche Reibungen herrschten. Die Revolution bewirkte die so wohlthätige Vereinigung der medizinischen und chirurgischen Lehranstalten. Da aber in Frankreich eine jede politische Veränderung auch auf wissenschaftliche Institute Einfluß hat, so brachte man bei den gegenwärtigen Staatsverhältnissen den König zu dem Entschlusse, eine Kommission zur Organisation der medizinischen Unterrichts - Anstalten niederzusetzen. An der Spitze der Partei, welche den König hierzu bewog, stand der Pater ELYSAEUS, vordem barmherziger Bruder, jetzt königlicher Leibchirurg.

Schon am 4ten Juli 1814 erließ der Minister des Innern an die *Faculté de Médecine de Paris*



ein, in manchen Stellen nicht besonders schmeichelhaftes, Schreiben, worin er verlangt, ihm über die aus der *Faculté de Médecine* gebildete Gesellschaft, welche die Arbeiten der ehemaligen *Société de Médecine* und *Académie de Chirurgie de Paris* fortsetzt, Bericht zu erstatten und ihm die Verbesserungen zu erörtern, welche mit dieser *Société de la Faculté de Médecine de Paris*, wie sie sich jetzt nennt, vorgenommen werden könnten. Die Fakultät legte dem Minister den Plan vor, eine *Société royale de Médecine et de Chirurgie* zu errichten, welche in zwei Abtheilungen zerfiel, nämlich in die *Section de Médecine*, statt der vormaligen *Société royale de Médecine*, und in die *Section de Chirurgie*, an die Stelle der früheren *Académie royale de Chirurgie*.

Durch eine königliche Verordnung vom 9ten November 1815 wurde jene Kommission ernannt. Unter dem Vorsitze des Staatsrathes Grosbois bestand sie aus 14 der ersten Ärzte und Wundärzte zu Paris. Sie sollte dem Könige noch vor dem 1sten Januar 1816 einen umständlichen Bericht über die gegenwärtige Lage der medizinischen und chirurgischen Schulen im Königreiche abstaten, und die mit ihnen vortheilhaft vorzunehmenden Abänderungen vorschlagen. Es war die Rede davon, die Medizin wieder von der Chirurgie zu trennen, weil es — ehemals auch so war.

Am 4ten November 1815 hielt Professor HALLÉ in der öffentlichen Sitzung der medizinischen Fakul-



tät zu Paris über die Nothwendigkeit der Verbindung der Medizin mit der Chirurgie eine Rede. Sie wurde gedruckt\*) und kann von gutem Einflusse auf die wichtigen Entscheidungen seyn, welche die Fakultät zu erwarten hat. Es entstand nun über die Frage, ob jene Trennung nützlich oder schädlich sei, eine große Fehde und die pariser Fakultät gab mehrere Schriften\*\*) in dieser Hinsicht heraus. Auch andere Gelehrte wie PRUNELLE\*\*\*) zu Montpellier etc. traten mit Kraft gegen diese Absonderung auf. Die medizinische Fakultät zu Montpellier reichte bei der Regierung eine Denkschrift\*\*\*\*) dagegen ein.

Die Erwartung war auf die Resultate dieser Verhandlungen sehr gespannt.

---

\*) 27 Seiten in 4to. Gedruckt bei Didot d. j.

\*\*) *Reflexions sur l'établissement d'une Société royale de Médecine et de Chirurgie.* 20 Seit. in 4. Gedr. bei Didot d. j. — *Mémoire en réponse a un écrit anonyme, intitulé: Observations présentées au Roi, sur la Faculté de Médecine.* 36 Seit. in 4. Gedruckt bei Didot d. j. Dieses Memoire ist auf ein, dem oben erwähnten Père ELYSEE zugeschriebenes, Libell gegen die medizinische Fakultät zu Paris gerichtet.

\*\*\*) Vergl. die Literatur des Auslandes in diesem Bande d. Jahrbuches.

\*\*\*\*) A. a. O.



In Rußland wurde 1803 an die Stelle des Medizinalkollegiums eine Reichs-Medizinalbehörde gesetzt. Diese besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste hat den Namen Medizinalrath und in ihr Gebiet fallen alle gelehrte, zur Vervollkommnung der Arzneikunde gehörige, Arbeiten. Die zweite nennt sich Medizinal-Expedition und beschäftigt sich mit den speziellen und ökonomischen, das Medizinalwesen betreffenden Gegenständen. Diese Abtheilung war ehemals die dritte Expedition im Ministerium des Innern; im J. 1810 wurde sie aber aus demselben genommen und dem Polizei-Ministerium untergeordnet. Dagegen blieben der Medizinalrath und die Akademie unter der Oberdirektion des Ministers des öffentlichen Unterrichts.

Nach einem auf Befehl des Kaisers im J. 1809 gedruckten medizinischen Adresskalender war die Zahl der Ärzte des ganzen russischen Reichs 2596. Unter ihnen befanden sich 1187 geborne Russen \*). (Russ. Samml. für Naturwiss. und Heilkunst von CRICHTON, REHMANN und BURDACH. B. I. St. 2.)

---

Die in Schweden durch den Reichstag von 1809 verfügte Anordnung, Prediger-Ärzte zu

---

\*) Vergl. d. Jahrb. B. VII. S. 254 u. 474.



bilden, hat weder den Beifall des Volkes noch der ersten schwedischen Ärzte, AFZELIUS etc. gefunden. Dies liefs sich voraussehen, und die Folge wird dort noch deutlicher darthun, dafs durch solche für das Geistliche und Leibliche zugleich Sorge tragende Amphibien das Medizinalwesen auf dem platten Lande nicht verbessert werden kann\*). In Dänemark hat schon weit früher ein gewisser LARSEN der Regierung Vorschläge gemacht, die der schwedischen Prediger-Medizin ähnlich sind.

---

*Bildungsanstalten.*

Im poliklinischen Institute zu Berlin wurden im Jahre 1813 720 Kranke aufgenommen. 460 von ihnen sind geheilt worden, 60 starben, der Rest blieb ferner in der Kur oder fiel andern Anstalten zu. — Die Zahl der Kranken im J. 1814 betrug 1483 (868 innere, 251 chirurgische und 364 Augenranke). Von ihnen wurden 881 geheilt, es starben 32, die übrigen sind an andere Anstalten abgegeben oder in der Behandlung zurückbehalten worden \*\*).

---

Der

---

\*) Vergl. d. Jahrb. B. VII. S. 256 ff. u. B. VIII. S. 275.

\*\*) Vergl. B. VIII. S. 279.



Der Fond des klinischen Instituts zu Marburg wurde von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten durch eine jährliche Zulage von 1463 Fl. vermehrt.

---

In Heidelberg ist zum Vortheile des klinischen Unterrichts ein akademisches Hospital von 20 Betten errichtet worden. Schon bald nach seiner Eröffnung vermehrte sich die Zahl der Betten auf 28. Es steht unter der Direktion des Herrn Hofraths CONRADI und befindet sich nebst der Entbindungsanstalt, der Anatomie und dem botanischen Garten in einem Gebäude. Mit dem Hospitale, zu dessen Unterhaltung 6000 Fl. jährlich bestimmt sind, ist ein ambulatorisches Klinikum verbunden. Hierzu kommt, dafs der Universität noch ein besonderes chirurgisches Klinikum mit Bestimmtheit zugesichert wurde.

---

Im chirurgischen Klinikum zu Landshut wurden während des Jahres 1814 212 Kranke behandelt. Von diesen starben 6, ungeheilt wurden entlassen 9, geheilt 185, am Ende des Jahres waren noch in der Kur 14. Von gröfseren chirurgischen Operationen wurden 99 unternommen.

Die ganze Summe der im J. 1815 behandelten Kranken waren 296. Von diesen starben 5, ungeheilt wurden entlassen 9, in der Behandlung blie-



ben am Ende des Jahres 5. Es wurden 153 größere chirurgische Operationen gemacht. 202 Kranke sind in der Anstalt selbst verpflegt worden, 80 besuchten sie nur \*).

---

Eine königl. französische Verordnung vom 30sten Dez. 1814 befiehlt die Errichtung von Bildungshospitälern für die Gesundheitsbeamten der Armee zu Paris, Lille, Metz und Strassburg.

---

Das Königreich Bayern hat eine neue Organisation der Hebammenschulen und des Hebammenwesens überhaupt erhalten. Nach derselben bestehen drei öffentliche Hebammenschulen in Verbindung mit den Entbindungsanstalten zu München, Würzburg und Bamberg. Sie sind zunächst den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten oder Hof-Kommissionen untergeordnet und empfangen von daher die allerhöchsten Befehle. Jeder Schule sind die Hebammen aus bestimmten Kreisen zum Unterrichte angewiesen. Jede hat einen Direktor, einen Professor, einen Repetitor und eine Hebamme; ferner außer dem fixen Gehalte für die Verwaltung und für den Unterricht der Schule eine bestimmte Summe zu den

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 263.



Attributen und Preisen, die, am Tage der öffentlichen Prüfung genehmiget, unter die würdigsten Schülerinnen vertheilt werden, wie dies schon bei der Hebammenschule und Entbindungsanstalt zu Würzburg statt hatte. Zum Direktor und Professor der Hebammenschule zu Würzburg wurde der um das Hebammenwesen im Fürstenthume Würzburg und im angrenzenden Rezatkreise höchst verdiente Medizinalrath Dr. ELIAS v. SIEBOLD mit einem fixen Gehalte ernannt, und ihm die Schülerinnen aus dem Fürstenthume Aschaffenburg und aus dem Rezatkreise angewiesen. — Auch wurde verfügt, dafs in allen öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs das SIEBOLD'sche Lehrbuch der Hebammenkunst (2te Aufl. Würzburg bei Stahel 1815) eingeführt und jeder Hebamme, sowie auch aufer den übrigen geburtshülfflichen Geräthschaften ein SIEBOLD'scher einfacher Geburtsstuhl, angeschafft werden soll. Zugleich mit der neuen Einrichtung der Hebammenschulen erschien die Instruktion für die Hebammen, welche die Pflichten und Verhältnisse derselben, die Taxen, Gehalte, Strafen etc. gesetzlich bestimmt.

---

In der Entbindungsanstalt der Charité zu Berlin zählte man im J. 1814 180 Geburten. Zu den dabei vorgefallenen künstlichen Entbindungen gehörten 1 durch den Schambeinfugenschnitt



und 2 durch die Wendung bewirkte, 4 Zangen- und 6 Steifsgeburten \*).

---

In dem klinischen Entbindungsinstitute der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien war die Zahl der vom 1sten November 1812 bis letzten Oktober 1814 vorgekommenen Geburten 158 (150 Kopf-, 4 Steifs-, 5 Fußsgeburten, 1 Gesichtsgeburt \*\*).

---

In der Entbindungsanstalt zu Heidelberg belief sich die Zahl der Geburtsfälle im J. 1814 auf 169, im J. 1815 aber auf 177. Unter diesen 346 Geburten wurden 11 durch die Zange und 8 durch die Wendung beendet \*\*\*).

---

Das Entbindungsinstitut des Zivilhospitals zu Strasburg ist die älteste (seit 1728) Unterrichtsanstalt für die Geburtshülfe in Europa und hat sich sowohl durch die Berühmtheit der hier angestellt gewesenen Lehrer in diesem Fache,

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 280.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 264.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 263.



als auch durch die Vortrefflichkeit der Schüler, die dort gebildet wurden, einen großen Ruf erworben.

— Während eines Kursus von fast 11 Jahren, nämlich vom 22sten März 1804 bis zum 31sten Dezember 1814, war der Bestand der Vorfälle in diesem Institute nachstehender.

Es wurden aufgenommen 1098 Frauen, nämlich 712 Schwangere und 386 schon Entbundene.

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Zahl der Entbindungen                | 712 |
| Entbindungen von einem Kinde         | 695 |
| — — von Zwillingen                   | 19  |
| Zur richtigen Zeit erfolgte Geburten | 630 |
| Vorzeitige Geburten                  | 67  |
| Spätgeburten                         | 1   |
| Misfälle                             | 16  |

*Natürliche Geburten.*

|                  |       |
|------------------|-------|
| Kopfgeburten     | 634   |
| Gesichtsgeburten | 8     |
| Fußgeburten      | 10    |
| Steißgeburten    | 10    |
|                  | <hr/> |
|                  | 662   |

*Künstliche Geburten.*

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Wendungen               | 23    |
| Zangengeburt            | 20    |
| Kaiserschnitt           | 3     |
| Vaginal - Kaiserschnitt | 1     |
| Perforationen           | 2     |
|                         | <hr/> |
|                         | 49    |



Von den Entbundenen verließen die Anstalt  
1037. Es starben 61.

In der Anstalt wurden geboren: Knaben . . . . . 391  
— — — — — Mädchen . . . . . 324

In der Stadt geboren aber im Institute  
verpflegt . . . . . 296

---

1011

Von diesen Kindern verließen die Anstalt 755

Todt wurden geboren . . . . . 75

Nach der Geburt starben . . . . . 181

---

1011



## Medizinische Polizei.

---

### 1.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

---

In einigen Gegenden des K. Hannover war im J. 1815 der Rocken mit Brand- oder Mutterkorn vermenget und man befürchtete bei der ausserordentlich nassen Witterung in jenem Sommer, daß ein großer Theil des Rockens nicht nur nicht trocken, sondern wohl gar ausgewachsen eingebracht werden würde. Da nun der Genuß des aus solchem schlechten Rocken gebackenen Brodes für die Gesundheit und das Leben der Menschen von den nachtheiligsten Folgen seyn kann, so erachtete es die Regierung für nöthig, die bereits früher ertheilte *Vorschrift* und *Anweisung* \*), wie der

---

\*) *Vorschrift und Anweisung der königl. hannöver. Regierung, den Gebrauch des nicht recht reif gewor-*



nicht recht reif gewordene, feuchte, auch ausgewachsene und mit Brand- oder Mutterkorn vermengte Rocken verbessert, und der Genuß des da-

---

*denen, feuchten, ausgewachsenen, und mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Rockens betreffend.*

»Dasjenige Brod, welches aus nicht recht reif gewordenem, feuchten, ja wohl gar ausgewachsenen, und mit Brand- oder Mutterkorn vermengten Rocken ohne gehörige Vorsicht verfertigt wird, kann wegen seiner zähen, klebrigen und unverdaulichen Beschaffenheit sehr nachtheilige und gefährliche Folgen für die Gesundheit, vornehmlich derjenigen Leute haben, deren hauptsächlichste, ja fast einzige Nahrung in Brod besteht.

Da nun der Rocken in diesem Jahre (1815) an manchen Orten hiesiger Lande durch die kalte und nasse Witterung eine oder die andere von jenen üblen Eigenschaften erhalten haben dürfte; so ist es erforderlich, bei dessen Gebrauche die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit alle nachtheilige Folgen, soviel möglich, vermindert oder vermieden werden.

Es ist deshalb Folgendes sorgfältig zu beobachten:

1) Ehe der Rocken zur Mühle gebracht wird, muß er wohl getrocknet werden, wodurch er bereits einen großen Theil seiner Schädlichkeit verliert. Es kann dieses in den Backofen, wenn sie nach dem Backen noch warm sind, und auf Malz- oder andern Darren, ohne große Kosten, auch bei kleinern Quantitäten in Mulden an der Sonne, an der Luft, auch unter oder neben den Stubenofen geschehen.



raus gebackenen Brodes möglichst unschädlich gemacht wird — von Neuem und zwar im ganzen Königreiche bekannt zu machen. Den sämtlichen Obrigkeiten wurden unter dem 7ten August

---

Das Trocknen muß überhaupt im Großen sobald als möglich durch das fleißige Werfen, Umstechen und Lüften auf den Böden geschehen, weil sonst das im Korne vorhandene annoch gute Mehl mit jedem Tage durch die Feuchtigkeit immer mehr verdorben wird, und der ekle, scharfe und saure Geruch zunimmt.

Wenn ausgewachsene, auch Brand- oder Mutterkörner sich zwischen dem Rocken befinden, so muß man selbigen, da erwähnte Körner ein schlechtes, unnährhaftes Mehl geben und der menschlichen Gesundheit vorzüglich schädlich werden können, zweimal, nämlich einmal mit einem großen Rockensiebe, welches das ausgewachsene und Mutterkorn, da es größere Körner als der gewöhnliche Rocken hat, nicht durchläßt, und das anderemal mit einem kleinen Siebe, welches den guten Rocken zurückhält und nur den kleinen Unkrautsamen und das etwa ausgefallene Mehl des beim Dreschen zermalmtten Mutterkorns durchfallen läßt, sieben, oder auf andere Art gehörig reinigen. Das ausgesiebte Mutterkorn darf aber nicht unter die Fütterung für das Vieh gemischt, sondern es muß solches verbrannt oder vergraben werden.



1815 eine Anzahl Abdrücke dieser Vorschrift und Anweisung zur zweckmäßigen Bekanntmachung und Vertheilung unter die Gemeinden ihres Gerichtsbezirks zugesandt. Zugleich wurde verordnet, nicht

---

Die Müller müssen fleißig darauf achten, daß das zu vermahlende Korn solchergestalt gereinigt sei.

2) Zu vorzüglicher Verbesserung des Mehls dient es, wenn das ausgewachsene Getreide vor dem Vermahlen erst gespitzt und das Mehl gebeutelt wird, auch wenn man mit dem schlechten Rocken einen gehörigen Theil alten guten Rockens zugleich vermahlen läßt, oder zu jenem Mehle eine hinlängliche Menge von anderm untadelhaften Mehle zumischt.

Wer es nur einigermaßen stellen kann, wird dieses zu bewirken suchen, und die Bäcker, welche zum feilen Verkaufe backen, müssen dieses vorzüglich beobachten.

3) Wenn dieses geschieht, so ist zwar schon einem großen Theile der schädlichen Folgen des schlechten Rockens vorgebeugt; es muß aber dabei noch ferner auf die gute Gährung, das Aufgehen und bessere Gahrwerden des Brodes vorzüglich Rücksicht genommen werden, wodurch es leicht und nahrhaft wird.

Man bediene sich deshalb des schärfsten Sauerteiges; säure etwas wärmer, und Sorge dafür, daß die jedesmalige Zuthat von Mehl zum neuen Sauerteige,



nur überhaupt darauf zu sehen, dafs diese Anweisung da, wo sie ihre Anwendung findet, befolgt werde, sondern auch den Müllern bei namhafter Strafe den Befehl zugehen zu lassen, das zum Ver-

---

wo nicht von überjährigem, doch völlig wohl getrockneten, recht reifen Korne sei, und der Sauerteig den scharfen reinen Geruch habe, der ihm eigentlich zukommt.

Man vermehre ferner die sonst gewöhnliche Zuthat von Salz, welches gleichfalls wohl getrocknet seyn muß.

Es kann auch, wenn es nöthig ist, und der Teig nicht recht aufgehen will, einiger Zusatz von Gescht oder Bierhefen, auch bei dem Kneten etwas Pottasche in Wasser aufgelöst, und allenfalls ungefähr ein Nössel Branntwein auf zwei Himten Mehl, mit Nutzen angewandt werden.

Ferner ist das Brod nicht zu groß zu formen, damit es besser ausgebacken werden könne.

Bei dem Verbacken eines solchen Mehles muß der Ofen in der ersten Zeit nicht zu stark gehitzt seyn, damit das Brod nicht zu früh eine feste Rinde bekomme, und dadurch die Ausdünstung der überflüssigen Feuchtigkeit zurückgehalten werde.

Gegen das Ende des Backens aber muß die Hitze des Ofens, wenn es sich thun läßt, stärker seyn, als sonst zum Brode aus gutem Mehle nöthig ist.



backen bestimmte Getreide vor dem Vermahlen zu spitzen und das mit Brand- oder Mutterkorn vermengte Getreide, ehe es von demselben gereinigt ist, nicht zu vermahlen.

---

Auch in Lippe Detmold erschien in Hinsicht dieses Gegenstandes nachstehende Verordnung. „Der ungewöhnlich nasse Sommer, der Mangel an Wärme und Sonnenschein haben die Ernte so sehr beeilt, daß ein großer Theil Früchte nass eingeschauert worden ist. Es würde sehr nachtheilig für die Gesundheit seyn, und besonders bei schwächlichen Personen und Kindern eben solche traurige Krankheiten begründen, wie es vor einigen Jahren

---

4) Zu den Mitteln, das Brod selbst demnächst leichter verdaulich zu machen, und etwaigen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, gehört, nach Angabe der Aerzte, vorzüglich die Beimischung von Kümmel und etwas Salz bei dem Genusse des Brodes; auch daß man sich bei den übrigen Speisen reichlicher als sonst des Salzes, auch gewürzhafter Kräuter, als Thymian, Salbey, Majoran, Saturei oder Bohnenkraut, Kümmel, Dill, Wacholderbeeren, Pfeffer, nicht weniger der Zwiebeln, des Senfs und Meerrettichs bediene, welche Mittel allenthalben leicht zu haben sind.“ (Vergl. Jahrb. B. VII. S. 274, 275 u. B. II. S. 351.)



und am auffallendsten im J. 1772 der Fall war \*), wenn dieser nasse Rocken nun sogleich verbacken und als Brod verzehrt würde. Innige Fürsorge für das Gesundheitswohl sämtlicher Landesbewohner veranlaßt demnach diese Warnung und die Ermahnung, so lange als nur immer möglich von vorjährigem Korne zu backen oder wenigstens dasselbe den neuen Körnern beizumischen. Die Stadträthe, Beamten, Ärzte und Wundärzte werden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, die Vorschriften der Verordnung vom 5ten Dezember 1785 möglichst beobachten zu lassen.« Detmold am 22sten Aug. 1815.

---

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 1sten September 1815 sind im Kurfürstenthume Hessen, um den Gebrauch verfälschter zinnerenen, der Gesundheit nachtheiligen, Gefäße abzuwenden, die älteren Verfügungen in Betreff des Einbringens fremder Zinnwaaren erneuert worden. Das heimliche Einführen ist bei Strafe der Konfiskation der Waare für den Verkäufer und Käufer verboten. Ebenso ist das Umgießen des alten Zinnes durch umherziehende Handelsleute etc. untersagt. Nur die nach ihrem innern Gehalte richtig bezeichneten Zinnwaaren dürfen eingebracht und nur solche

---

\*) Vergl. FRANK's Syst. d. med. Polizei. 3te Aufl, B. III. Wien 1787. S. 215, 218 etc.



auf Jahrmärkten ausgestellt werden, die vorher in dieser Hinsicht von Sachverständigen geschaut und gebilligt sind \*).

---

Bereits im J. 1813 erklärte der Minister des Innern in Frankreich, in einem Schreiben an die Präfekten vom 12ten April jenes Jahres, die aus Zink verfertigten Gefäße für Flüssigkeiten als auch zur Bereitung der Speisen und Getränke als der Gesundheit nachtheilig und warnt sehr vor ihrem Gebrauche. Dieses ministerielle Schreiben war die Folge eines Berichts der Klasse der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts über den Gebrauch des Zinks zur Verfertigung der Masse, Gefäße und des Küchengeräthes zum Gebrauche in Militärspitälern\*\*). — Die gegenwärtig wohlbekannte Leichtigkeit den Zink mit dem Hammer zu behandeln, der reiche Gehalt seiner Erze in dem Gebiete, welches damals ein Theil des französischen Reichs wurde, erregten den Eifer der durch Privilegien Begünstigten (wie DONY und PARROT zu Lüttich) und sie hatten bei der Regierung

---

\*) Vergleiche Jahrbuch B. V. S. 329 und B. VI. S. 238.

\*\*\*) Vergleiche Jahrbuch B. VII. S. 272.



die Einführung ihrer Produkte in die großen Anstalten durchgesetzt.

---

KASTNER empfiehlt den regulinischen Zink, um das Blei und Kupfer in verdächtigen Speisen und Getränken metallisch auszuscheiden und so die Gegenwart dieser der Gesundheit schädlichen Metalle in polizeilichen Fällen mit Bestimmtheit zu erweisen. Eine blanke Zinkstange erhielt in KASTNER'S Versuchen in bleihaltigem, durch destillirtes Wasser sehr verdünnten, Weine eine schwarzgraue, hin und wieder glänzende Oberfläche. Mittelst eines Vergrößerungsglases bemerkte man, daß dieser dünne Überzug aus krystallisirten, metallischgrauen Bleiblättchen bestand. Als bleihaltiges Oel erst mit Essig behandelt wurde, liefs sich in diesem auf dieselbe Weise durch den Zink das Blei entdecken. — In einem kupfernen Kessel zu Mufs gekochte und eine Nacht darin gestandene Äpfel hatten Vergiftungszufälle hervorgebracht. Mittelst des Zinks wurde das in dem aus diesem Mufse geprefsten Saft aufgelöste Kupfer als dunkel kupferfarbener Überzug dargestellt. Letzterer liefs sich abschaben, in verdünnter Salpetersäure auflösen und durch Ammonium blau färben. Bei Prüfung auf Blei und Zink in Flüssigkeiten, die nur ganz wenig von diesen Metallen enthalten, rühmt KASTNER den zu dünnen Blättern ausgewalzten Zink aus Oberschlesien oder von Achen. In den einen Schenkel einer



V förmigen Glasröhre soll man Wasser, das mit einigen Tropfen Salzsäure vermischt ist, und in den andern Schenkel die zu prüfende klare Flüssigkeit so bringen, daß sie sich nebeneinander befinden. Beide Schenkel werden nun durch einen länglichen Streifen von ausgewalztem Zinke, in die offenen Enden der Röhre gebogen gesteckt, in Verbindung gesetzt und auf diese Art eine wirksame galvanische Kette gebildet. (Berlinisches Jahrbuch f. d. Pharmazie. 17ter Jahrgang.)

Da der blanke Zink auch durch Säuren anlauft, so muß bei diesem Verfahren mit Umsicht gearbeitet werden.



2.

Entfernung endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten.

---

Für das Großherzogthum Baden erschien am 6ten Juni 1815 eine Verordnung, welche die polizeilichen Mafsregeln gegen den bei den Durchmärschen fremder Heere und bei der Errichtung von Feldlazarethen wieder zu fürchtenden Hospital-Typhus betreffen. Diese in 15 Paragraphen ziemlich ausführlich angegebenen Verfügungen sind meist solche, wie sie der 7te Band dieser Zeitschrift (S. 293 ff.) im Allgemeinen enthält. Schon am 28sten April 1815 ging jener Verordnung eine von der Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe erlassene populäre Anweisung in Hinsicht der Abwendung des Typhus voraus.

---

MACGREGOR prüfte in der königl. großbrit. Militäranstalt für hilfbedürftige Kinder zu Chelsea die Frage, ob Masern, Keichhusten und Scharlachfieber seit der Einführung der Schutzpockenimpfung bössartiger und

9ter Jahrg. N



tödlicher geworden seien \*). Das Resultat seiner Untersuchung fiel verneinend aus. Er bemerkte in der Mortalität von vakzinirten Kindern und von solchen, welche die Menschenpocken überstanden hatten, schlechterdings keine Verschiedenheit. Vollkommen übereinstimmend hiermit sind auch die Aussagen anderer englischen Ärzte über diesen Gegenstand, wie die von MARCET, HENRY, HOLLAND. Sie gründen sich theils auf Selbstbeobachtung, theils auf Vergleichung der Mortalitätslisten in verschiedenen Jahren vor und nach der Einführung der Schutzpockenimpfung. MACGREGOR's Urtheil muß in dieser Hinsicht besonders gültig seyn, da er von der Errichtung jener Anstalt zu Chelsea im J. 1804 bis zum J. 1814, mithin 10 Jahre lang, vorzügliche Gelegenheit fand, hierüber Erfahrungen zu machen. Diese Anstalt enthält nämlich gegenwärtig 1200 Soldatenkinder (800 Knaben und 400 Mädchen), welche vom 5ten bis zum 12ten Jahre aufgenommen, und bis zum 14ten Jahre im Institute verpflegt werden. (*Medico chirurg. Transact.* 1814. *Vol. V.*)

Auch H. FIELD machte die Erfahrung, als die Masern im Christospitale herrschten, daß die Kinder, welche die natürlichen Blattern gehabt hatten, nicht weniger krank waren, als die mit

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 302.



Schutzpocken geimpften \*). (*The London medical Repository*. 1815. V. III.)

---

Die im Kurfürstenthume Hessen bereits im J. 1802 zum Vortheile des Charité-Krankenhauses zu Kassel verfügte Hundesteuer ist durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 3ten November 1815

---

\*) Das während der letzteren Jahre hier oft erschienene Scharlachfieber war nicht besonders bösartig. Eben jetzt, im Winter 18<sup>16</sup>/<sub>17</sub>, herrscht eine sehr ausgebreitete Masern-Epidemie in Hanau und es dürften bereits wohl 600 Kinder allein in der Stadt diese Krankheit gehabt haben. Sie war indess durchaus gutartig. In den meisten Fällen brauchte ich bei meinen Kranken gar keine Arznei und ein an den Masern gestorbenes Kind war hier eine Seltenheit. Auch der Keichhusten erschien gleichzeitig epidemisch, aber ebenfalls gutartig. Und doch sind fast alle Kinder, die an den erwähnten Krankheiten gelitten hatten, mit Schutzpocken geimpft gewesen. Dieselbe milde Beschaffenheit der Masern vakzinirter Kinder beobachtete man auch in andern Ländern, so in der Masern- und Keichhusten-Epidemie, welche 1813 im schlesischen Riesengebirge herrschte. Gewiss ist also die Erfahrung ganz gegen WATT's bekannte Behauptung.

Der Herausgeber,

N 2



verdoppelt wieder eingeführt worden. Für jeden Hund in den Städten wird jährlich 12 gute Groschen und auf dem Lande 8 gute Groschen bezahlt.

---

YOUAT in England fand in einer Reihe von Sektionen wüthender Hunde am beständigsten den Magen und einen Theil des obern Darmkanals entzündet. (*The Medical and Physical Journal c. b. S. FOTHERGILL and J. WANT. 1814. März.*)

---

Die in Paris vor einigen Jahren erschienene Dissertation *sur la rage* von CHARLES BUSNOUT enthält außer andern folgenden merkwürdigen Versuch. Man impfte zwei Hunde mit dem Speichel eines wasserscheuen Menschen. Der eine dieser Hunde wurde wüthend und trug dies Gift durch den Biss auf andere über, von denen einer in volle Wuth ausbrach.

---

In der Pest-Epidemie, welche im J. 1815 auf Malta herrschte \*), bewährten sich nach J. SKINNER, ehemaligem Wundarzte daselbst, die ge-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 309.



hörig angewendeten, von BALDWIN und THORNTON empfohlenen, Einreibungen mit Öl zufolge zahlreicher Versuche und Erfahrungen als ein fast zuverlässiges Vorbeugungsmittel gegen jene Krankheit. Nach vorausgegangenem Waschen mit Essig und Wasser macht man die Einreibung mit einem in Öl getauchten Schwamme so warm, als man es leiden kann, über den ganzen Körper. Zweimal wenigstens in der Woche wird dieses wiederholt und zwischen der Zeit behält man dies von Öl durchdrungene Linnen am Leibe. Auf Malta ward die Wirksamkeit dieses Präservativs so entschieden, daß man am Ende der Seuche Verzeichnisse entwerfen konnte, nach welchen ohne Ausnahme alle die, welche vor den Einreibungen noch nicht angesteckt, durch diese vor der Krankheit geschützt wurden, während da, wo die Einölungen unterblieben, alle zusammenwohnenden Personen angesteckt worden sind. Die Regierung selbst hatte endlich ein solches Vertrauen zu diesem Verwahrungsmittel, daß sie bei jeder Barriere vor der Stadt eine Anstalt errichten ließ, in der die Einreibungen unentgeltlich an allen Soldaten von der Wache und bei jedem ein- und ausgehenden Individuum vorgenommen werden mußten. Dann brauchte man Bäder, um sich gegen die Ansteckung zu verwahren. Auch Storax und Theer wurden als Präservative zum Riechen und Bestreichen gebraucht. Gegen diejenigen, welche behaupten, die Pest befalle nur einmal, führt SKINNER das Beispiel



eines Menschen an, der zweimal von dieser Krankheit genas. (*Bibliothèque britannique*. 1815. Dec. und *Philos. Magazin*. 1815. April.)

Auch LUDWIG FRANK, der die Öleinreibungen zu Rosette anwandte, bestätigt die Wirksamkeit derselben als Heil- und Schutzmittel bei der Pest. (L. FRANK *Collection d'opuscules de médecine-pratique*. Paris. 1812.)

---

Wie gewöhnlich herrschte auch im Jahre 1815 die Pest zu Konstantinopel sowie in andern Theilen des türkischen Reichs, in Zypern, Smyrna, Salonichi, Alexandrien, Kairo. In der letzteren Stadt waren bis zum 21sten Juni über 70,000 Menschen an der Pest gestorben. Im August hörte die Epidemie dort auf, an den andern eben genannten Orten im September. — Mekka und das umliegende Gebiet wurden ebenfalls von der Seuche heimgesucht. Für die Türken war dies sehr auffallend, da unter ihnen der Wahn herrscht, die Krankheit dringe nicht bis zu dieser heiligen Stätte. — Im November 1815 zeigten sich selbst zu Zeng in Dalmatien Spuren der Pest. Um ihrem Vordringen Einhalt zu thun, wurde alles Militär von Triest und Fiume zur Bildung eines Kordons an die Grenze gesandt \*).

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 293.



Auf Isle de France tödtete im J. 1815 eine dem westindischen gelben Fieber ähnliche ansteckende Krankheit viele Menschen. Diese Seuche soll durch Sklavenschiffe von der Ostküste Afrika's eingebracht worden seyn.

---

Das gelbe Fieber, welches im J. 1815 zu Gibrälar herrschte, pflanzte sich durch Ansteckung fort. Von 5 Kranken starb im Durchschnitte einer. Mehr als die Hälfte der Gestorbenen litt an schwarzem Erbrechen. \*). (*The Medical and Physical Journal c. b. S. FOTHERGILL and J. WANT. 1814. März.*)

---

#### *Schutzpockenimpfung.*

Eine von manchen bestrittene Ansicht in der Medizinal-Polizei, in einer eigenen Abhandlung des ersten Bandes dieser Zeitschrift (S. 97 — 130) vertheidigt, kommt nun immer mehr in Anwendung. Die Schutzpockenimpfung, die nützlichste Entdeckung der Medizin in neuerer Zeit, ist bereits in einer bedeutenden Reihe von Staaten gesetzlich geworden. Nur auf diesem Wege sind die Schwachen und Nachlässigen aufser Stand gesetzt, durch Vorurtheile und Leichtsinne die

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 292 u. B. VI. S. 263.



noch nicht vakzinirten Kinder ihrer Mitbürger in Gefahr der Ansteckung einer verderblichen Krankheit zu bringen, und nur auf diesem Wege kann endlich bei Übereinstimmung aller zivilisirten Staats-Administrationen der höchste Zweck der Schutzpockenimpfung, die Ausrottung der Menschenblattern, erreicht werden.

Als vorzüglich ist eine hierher gehörige kurfürstlich hessische Verordnung anzusehen. Sie verbreitet sich über alle, die gesetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung betreffende, Punkte, und wird gewiß zum Ziele führen, wenn anders das Impffersonale für seine vielfachen Bemühungen vom Staate hinreichend entschädigt und dadurch in seinem Eifer erhalten wird. — — Wir liefern diese Verordnung ausführlich. —

»Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I., Kurfürst etc. thun hiermit kund:

Vieljährige Erfahrung hat unwidersprechlich bewiesen, welche große Wohlthat durch die Entdeckung der Kuhpocken, als zuverlässigen Schutzmittels gegen die verheerende Blatternseuche, der Menschheit zu Theil geworden ist. Die Kuhpockenimpfung dient zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, und es erfordert daher die väterliche Sorge des Landesherrn für das physische Wohl der Unterthanen, jene edlen Güter auf jede mögliche Weise zu erhalten und zu befördern.

Wir haben auch schon in dieser Absicht am



22sten November 1805 eine Verordnung erlassen, welche sehr heilsame Wirkungen geäußert hat.

Da indessen während der Usurpation das glückliche Fortschreiten der Impfungsanstalt, besonders in den Dörfern, gehemmt, und dadurch dem Wiederausbruche der natürlichen Blattern Gelegenheit gegeben, sowie durch Unkunde mancher Nichtärzte oft die Verbreitung der sogenannten falschen Kuhpocken statt der wahren bewirkt worden ist, welches schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schutzkraft der ächten Kuhblattern erregt hat, — da ferner auch seit jener Zeit andere deutsche Staaten, vorzüglich Bayern, zur allgemeinen Einführung und Beförderung der Kuhpockenimpfung nachahmungswerthe Vorschriften ertheilt haben; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, auf weitere Anordnungen Bedacht zu nehmen, von deren Zweckmäßigkeit die endliche Vertilgung der für das Menschengeschlecht so äußerst verderblichen Blatternkrankheit mit der vollkommensten Gewißheit sich erwarten läßt.

Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes :

§. 1. Wenn Jemand auf dem Lande von den Menschenblattern befallen wird, so haben die Greben und Schultheißen, sowie bei jeder Seuche, bei Strafe der Dienstentsetzung, dem Landphysikus sofort davon Anzeige zu thun. In den Städten aber müssen die nächsten Verwandten, desgleichen der Arzt oder der Chirurgus, welche gerufen worden sind, bei zehn Kammergulden, und *respective* zehn



Rthlern. Strafe, den Physikus von der Krankheit unverzüglich benachrichtigen. Dieser hat darauf, nöthigenfalls mit Beihülfe der Obrigkeit, die sorgfältige Absonderung des Kranken zu veranstalten, insbesondere allen Zutritt fremder Personen in die Wohnung zu verhüten, und auf die genaue Reinigung der Geräthschaften, die ein solcher Kranker während der Krankheit gebraucht hat, Obacht zu nehmen, auch muß er über jeden Krankheitsfall an die ihm vorgesetzte Medizinalbehörde forderksamst Bericht erstatten.

§. 2. Bei den an den Blattern Gestorbenen sind die Vorschriften pünktlichst zu befolgen, welche die Regierungsausschreiben vom 19ten Januar 1788, 12ten November 1796 und 9ten August 1805, wegen des sorgfältigen Verpichens der Fugen und Ritze an den Särgen, des Nichtausstellens der Leichen zur Schau, und des stillen Begräbnisses derselben, enthalten, und jeder Übertretungsfall soll mit den angedroheten Strafen ohne alle Nachsicht geahndet werden.

§. 3. Unser *Collegium medicum* zu Cassel, und die Deputationen desselben zu Marburg, Hanau und Rinteln, haben dafür zu sorgen, dafs in den grösseren Städten stets frische ächte Kuhpockenlymphe, zur Mittheilung an die Ärzte auf dem Lande, vorräthig gehalten werde. Das Versenden des Impfstoffes geschieht unentgeltlich, und für alle Briefe und Päckchen, welche diesen Gegenstand betreffen, findet Postfreiheit statt,



§. 4. Jeder Physikus hat darauf zu sehen, daß in sämtlichen Gemeinden seines Physikatsbezirkes alle Kinder nach zurückgelegtem ersten Jahre mit Kuhpockenlymphe eingepfht werden, insofern nicht besondere Krankheitsumstände solches verhindern, wo alsdann die Impfung nach deren Beseitigung sogleich vorzunehmen ist.

§. 5. Zu diesem Zwecke soll in jedem Jahre zweimal eine allgemeine öffentliche Impfung der Kuhpocken an allen Kindern, welche das erste Jahr erreicht haben, und entweder noch gar nicht, oder bei fehlgeschlagenem Erfolge, noch nicht zum zweitenmale geimpft worden sind, in den kleinern Städten und in den Dorfgemeinden von den Physikern, im Beiseyn der Justizbeamten und der Pfarrer der Kirchspiele, in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Rinteln aber von den, auf den Vorschlag Unseres *Collegii medici*, von Uns zu erwählenden Ärzten, ebenfalls in Gegenwart der Justizbeamten und der Pfarrer, vorgenommen werden. Die erste Impfung geschieht am 1sten April und an den folgenden Tagen, die zweite am 1sten Oktober und an den folgenden Tagen.

§. 6. Die Pfarrer haben daher, nach dem Formular Nr. 1, genaue und vollständige alphabetische Listen aller impfpflichtigen Kinder, das heißt: aller, welche mit dem 1sten Januar, und *respective* dem 1sten Julius, das erste Jahr zurückgelegt haben, und in einem der §. 5 angegebenen Fälle sich befinden, aus den Kirchenbüchern über jeden Ort



aufzustellen, und solche den vorgedachten Ärzten vor dem 15ten März, und *respective* dem 15ten September eines jeden Jahres, bei fünf Rthlr. Strafe, mitzutheilen. In Ansehung der Israeliten haben die Justizbeamten die gedachten Listen, nach den von den Rabbinen geführten Büchern, oder in deren Ermangelung, und zwar in den größeren Städten nach pflichtmäßiger Angabe der Quartier-Kommissarien, in den kleinern der Bürgermeister, und in den Dörfern der Greben, verfertigen zu lassen, und dieselben den bestellten Impfarzten auf gleiche Weise, ebenwohl bei 5 Rthlr. Strafe zu übersenden.

§. 7. Um auch für die Zukunft sicher auszumitteln, welche Kinder bisher schon gegen die Menschenblattern gesichert, und welche noch blatternfähig seien? mithin eine vollständige Übersicht des Impfungsgeschäftes zu haben, sollen die Pfarrer, nach sorgfältiger Einsicht der Kirchenbücher, in Ansehung der Israeliten aber die Justizbeamten, auf den Grund der im vorhergehenden §. 6 erwähnten Angaben, Verzeichnisse aller Kinder ihres Kirchsprengels und *respective* ihres Amtsbezirkes, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1801 bis zum 31sten Dezember 1814 geboren worden sind, aufstellen, und sie, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlrn., vor dem 15ten März 1816, an den betreffenden Impfarzt gelangen lassen. Alle diese Kinder sind, ohne Ausnahme, verpflichtet, an einem von den Impfvorständen zu bestimmen-



den Tage nach der ersten allgemeinen Impfung zu erscheinen, und auf eine glaubhafte und den Impfvorständen genügende Art darzuthun, daß sie vor der Kundmachung dieser Verordnung die Menschenpocken überstanden haben, oder daß ihnen die Schutzblattern mit Erfolg eingepflicht worden sind. — Zu dieser Untersuchung sollen zwei Termine bestimmt werden, einer für die Kinder vom zweiten bis zum sechsten Jahre einschließlic, der andere für die Kinder vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre. An denen, welche sich solchergestalt nicht gehörig legitimiren können, muß die Impfung, oder eine allenfallsige Nachimpfung, auf der Stelle verrichtet werden.

Über diejenigen, von welchen bei der Untersuchung ausgewiesen wird, daß sie geblattert haben, oder geimpft worden, sind eigene Listen aufzustellen, welche mit den Impfkarten eingeschickt werden müssen; die übrigen aber sind, nach der Vorschrift, bei der Impfung in die Impftabellen einzutragen, oder bei Ansetzung der §. 18 verordneten Strafe in das Verzeichniß der Straffälligen aufzunehmen.

§. 3. Jeder Physikatsbezirk wird von den Justizbeamten, unter Mitwirkung der Landphysiker, nach dem Formular Nr. 2, in Impfstationen eingetheilt, dergestalt, daß die Entfernung derselben von dem Orte, dessen Einwohner ihre Kinder zur Impfung bringen müssen, nicht über zwei Stunden ausgedehnt werde. Unsere Residenzstadt soll drei,



und Hanau zwei Impfstationen enthalten, deren Eintheilung das *Collegium medicum* zu besorgen hat.

Die Sammelplätze müssen ein geräumiges und zweckmäßiges Lokal zur Impfung darbieten, und, soviel es geschehen kann, in der Mitte eines jeden Physikatsbezirktes gewählt werden. Auch sollen stets alle Ortschaften einer Pfarrei zu einem Impfdistrikte geschlagen werden, und hiervon ist nur in dem Falle eine Ausnahme zu machen, wenn sie zu entfernt von einander liegen. In diesem Falle begibt sich der Pfarrer an denjenigen Ort der öffentlichen Impfung, an welchem die meisten Kinder seines Kirchspiels geimpft werden.

§. 9. Die Pfarrer werden angewiesen, am Sonntage vor der jedesmaligen allgemeinen Impfung ihren Gemeinden den festgesetzten Tag, desgleichen den bestimmten Ort, von der Kanzel zu verkündigen, und bei dieser Gelegenheit dieselben über den großen Nutzen der Impfung zu belehren, ihnen die Pflicht, ihre Kinder desselben theilhaftig werden zu lassen, nachdrücklich vorzuhalten, die Qualen des Gewissens, welche sie durch Unterlassung erleiden müßten, und das Unglück, dem sie ihre Kinder Preis geben würden, lebhaft zu schildern, und überhaupt Alles, was ihr Amt vermag, zur Erreichung des guten Zweckes anzuwenden. Ausserdem muß die Bekanntmachung des Termins



auch noch auf die an jedem Orte gewöhnliche Weise, auf Verfügung der Justizbeamten, geschehen.

§. 10. An dem bestimmten Tage ist am Versammlungsorte von dem Beamten, oder in dessen Verhinderung von dem Amtssekretär, und den Ortsvorstehern, nach Verabredung mit dem Impfärzte, für die nöthige Ordnung bei dem Geschäfte möglichst Sorge zu tragen, und vornehmlich die Einrichtung zu treffen, daß die aufgeforderten Personen aus den verschiedenen Gemeinden nach und nach erscheinen, und ihre Impfinge ohne zu langen Aufenthalt befördert werden können.

Die Einimpfung wird, ohne Ansehen der Person, und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände, in alphabetischer Ordnung vorgenommen, jedoch dergestalt, daß mit den Kindern aus den entferntesten Orten der Anfang zu machen ist.

§. 11. Bei der Impfung selbst muß in die drei ersten Spalten der Tabelle Nr. 3 das Erforderliche genau und deutlich eingetragen werden. Die erste Spalte soll die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes in sich fassen, und solche wird auf den Impfungsscheinen unten beigesetzt. Der Justizbeamte und die Pfarrer müssen, nach Beendigung des Geschäftes, die Tabelle unterschreiben.

Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der nämliche Arzt an dem vorigen Orte mit der größten Sorgfalt jedes von ihm geimpfte Kind. Bei dieser Untersuchung wird



der Tag, an welchem sie vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob sie gehaftet habe, oder nicht? ob falsche oder wahre Kuhpocken erschienen seien? und von letzteren das Wesentlichste, in Ansehung des Verlaufes und der Form, als Kontrolle der Schutzkraft; ferner der Gesundheitszustand des Kindes, falls derselbe vor, während oder nach dem Verlaufe der Schutzpocken von dem naturgemäßen abweichen sollte; sodann die wirklichen und vermeintlichen spätern Folgen der Impfung, als Hautausschläge, und überhaupt alle aufsergewöhnliche Erscheinungen, in die Rubriken: »Wahrnehmungen des Erfolges,« und »Bemerkungen« eingetragen.

Wenn nun der bestellte Arzt dieses Alles bei jedem einzelnen Geimpften genau vollzogen hat, so unterzeichnet er ebenfalls die Tabelle, und sendet solche, mit seinem Berichte, in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres, an das *Collegium medicum* ein.

§. 12. Für jedes Kind, an welchem die Schutzpocken, dem Verlaufe und der Form nach, als ächt sich erwiesen haben, stellt der Impfarzt einen nach dem Muster Nr. 4 gedruckten Impfungsschein, unter seiner Namensunterschrift, aus, und er muß für die darin enthaltenen Angaben haften. Ein Duplikat des Scheines soll dem Pfarrer zum Aufbewahren eingehändigt werden.

§. 13. In den Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpocken entstehen, wird dieses in der Tabelle bemerkt, jedoch für solche  
Kinder



Kinder ein anderer geschriebener Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete, Impfung von dem Impfarzte ertheilt. Nach einem Zeitraume von wenigstens einem Monate muß die Impfung zum zweitenmale verrichtet werden; gelingt sie dann wieder nicht, so soll sie nach längerer Zeit zum drittenmale geschehen, und wenn auch dieses ohne Erfolg bleibt, so fertigt der Arzt darüber ein eigenes Zeugniß aus, welches von den, §. 13 verordneten, Geldstrafen Befreiung bewirkt.

Der Physikus kann zwar für die Nachimpfung weder Gebühren noch Diäten beziehen, jedoch soll diejenige Gemeinde der Station, in welcher die meisten der nochmals einzuimpfenden Kinder sich befinden, dessen Hin- und Herreise, nach seiner Bestimmung, zu Pferd oder zu Wagen, im Dienste besorgen.

§. 14. Für diejenigen Kinder, an welchen die Kuhpockenimpfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, gibt der bestellte Arzt ein Ausnahmezeugniß, welches die genaue Benennung des Übels und die Bestimmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Platz greifen kann, enthalten muß.

§. 15. Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an ist Jedem, der nicht graduirter und von Unserm *Collegio medico*, oder der Deputation desselben in Marburg, Hanau oder Rinteln geprüfter, auch mit der Erlaubniß zur Ausübung



der Heilkunde versehener Arzt ist, ohne Ausnahme und bei harter Strafe verboten, Kuhpocken einzupflegen. Die Namen der zum Impfen berechtigten Ärzte müssen durch die Physiker dem *Collegio medico* zugeschickt werden, welches sie zur Kenntniss des Publikums bringen soll. Die Ärzte dürfen aber nur nach der vorgeschriebenen Norm impfen, auch müssen sie eine jede Impfung, auf ihre Verantwortlichkeit, zur gehörigen Zeit eintragen, die erforderlichen Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Listen darüber führen und diese vierteljährlich an den Physikus abgeben, welcher sie zu sammeln und an das *Collegium medicum* einzuschicken hat.

§. 16. Nur den Stadt- und Landphysikern sowie den erwählten Impfärzten ist es erlaubt, bei dem Impfungsgeschäfte einen der geschicktesten und zuverlässigsten Wundärzte aus ihrem Bezirke zum Gehülfen zu wählen. Dieser darf jedoch in keinem Falle für sich allein impfen, sondern nur unter den Augen der bestellten Ärzte bei den jährlich zweimal vorzunehmenden Impfungen die nöthige Hülfe leisten.

§. 17. Arme sind unentgeltlich zu impfen. Das Honorar für die Einimpfung wird bei minder Vermögenden auf 2 Albus\*), und bei Wohlhabenden auf 4 Albus, in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Rinteln aber auf das Doppelte gesetzt,

---

\*)  $6\frac{3}{4}$  Kreuzer.



desgleichen werden die Diäten bei dem Impfungsgeschäfte für den Physikus auf 1 Rthlr. 16 Albus täglich, und für den Wundarzt auf 1 Rthlr. bestimmt.

Die Zahlung dieser Taggelder soll aus den Gemeindekassen, verhältnismäßig nach der Anzahl der eingepfhten Kinder, geleistet werden.

§. 18. Damit die von Uns ertheilten Vorschriften allenthalben volle Wirksamkeit erhalten, finden Wir nothwendig, die Saumseligen und Widerspenstigen durch angemessene Geldstrafen zur Befolgung derselben anhalten zu lassen.

Wir befehlen daher:

1) Für ein jedes Kind, welches mit dem 1sten Januar, und *respective* dem 1sten Julius, ein volles Jahr alt geworden ist, ohne bei der zunächst bestimmten allgemeinen Frühjahrs- oder Herbstimpfung mit Kuhpockenlymphe eingepfht worden zu seyn, soll von den Ältern, Vormündern oder Pflegeältern eine den Vermögensumständen angemessene Strafe von 1 bis 8 Kammergulden, und *resp.* Thalern, erlegt werden.

2) Diese Strafe wird nach dem Verlaufe eines Jahres (das heißt, wenn bei der allgemeinen Impfung des folgenden Jahres, wo das Kind zwei volle Jahre zählt, ihm die Kuhpocken noch nicht eingepfht worden sind) um die Hälfte erhöht, und, wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehnten und zwölften Jahre fortgeführt, wie nachstehende Bestimmung zeigt:



| Geringster                                     | Höchster            |
|------------------------------------------------|---------------------|
| Strafansatz.                                   | Strafansatz.        |
| Nach Ablauf des ersten Jahres,                 |                     |
| 1 Kfl. oder Rthlr.                             | 8 Kfl. oder Rthlr.  |
| Nach Ablauf des zweiten Jahres,                |                     |
| $1\frac{1}{2}$ Kfl. oder Rthlr.                | 12 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des dritten Jahres,                |                     |
| 2 Kfl. oder Rthlr.                             | 16 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des vierten Jahres,                |                     |
| $2\frac{1}{2}$ Kfl. oder Rthlr.                | 20 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des fünften Jahres,                |                     |
| 3 Kfl. oder Rthlr.                             | 24 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des sechsten und siebenten Jahres, |                     |
| $3\frac{1}{2}$ Kfl. oder Rthlr.                | 28 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des achten und neunten Jahres,     |                     |
| 4 Kfl. oder Rthlr.                             | 32 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des zehnten und eilften Jahres,    |                     |
| $4\frac{1}{2}$ Kfl. oder Rthlr.                | 36 Kfl. oder Rthlr. |
| Nach Ablauf des zwölften Jahres,               |                     |
| 5 Kfl. oder Rthlr.                             | 40 Kfl. oder Rthlr. |

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu Impfinden festgesetzte Strafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgten Impfung.

5) Die Ältern, Vormünder und Pflegeältern derjenigen Kinder, welche zu der im §. 7 verordneten Untersuchung sich einfinden müssen, sollen, wenn dieselben nicht erscheinen, ohne durch Krankheit verhindert worden zu seyn, das doppelte Strafgeld erlegen, welches für das Kind, als impfpflichtig, der obigen Bestimmung zufolge, nach Maßgabe des



Alters und des Vermögens, zu bezahlen gewesen seyn würde.

4) Ebenfalls wird für den Fall des Ausbleibens der Kinder bei der, nach dem §. 11, über den Erfolg der Impfung vorzunehmenden Untersuchung, eine Strafe von 1 Kammergulden, und *respective* 1 Rthlr. festgesetzt.

5) Außerdem sollen auch diejenigen Ältern, Vormünder oder Pflegeältern, welche der Hintansetzung der von Uns gegebenen Vorschriften sich schuldig machen, und dadurch ihre Kinder oder Pflegebefohlenen der Gefahr, Leben und Gesundheit zu verlieren, blofs stellen, nach ihrem Tode, ohne Leichenpredigt in der Stille begraben werden.

6) Von denen Personen, welche Almosen beziehen, oder aus den Gemeindekassen ernährt werden, wird die Strafe, wenn sie in solche verfallen, durch Abzug nach dem geringsten Ansatz erhoben.

7) Diejenigen, welche die Geldstrafe nicht bezahlen können, haben für jeden ihnen angesetzten Kammergulden 24 Stunden Gefängnißstrafe zu verbüßen.

8) Ausgenommen von der Geldstrafe sind die Ältern, Vormünder und Pflegeältern derjenigen Kinder, welche wenigstens dreimal in, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate von einander abstehenden, Zwischenräumen mit Schutzpocken zu impfen versucht wurden, ohne dafs die Impfung haftete, oder ächte Kuhblattern entstan-



den; desgleichen der Kinder, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. s. w. unterlassen werden mußte. In allen diesen Fällen aber muß die Rechtfertigung durch das Zeugniß eines zur Schutzpockenimpfung berechtigten Arztes geschehen.

9) Die Bestimmung der Strafen nach der vorgegebenen Stufenfolge wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Justizbeamten, welchen hierdurch in Ansehung aller ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen ihres Amtsbezirkes der beständige Auftrag ertheilt wird, anheimgestellt, und die Strafen sollen nach verflossenem Termine, fehlendem Impfscheine, und dargethaner Übertretung obiger Vorschriften, ohne alle Weitläufigkeit, nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, sofort begetrieben und *resp.* vollzogen werden.

Jedoch bleibt denjenigen, welche sich durch die Strafbestimmung beschwert zu seyn erachten, unbenommen, dieses bei der dem Justizbeamten vorgesetzten Regierung vorzustellen, in welchem Falle der Vollstreckung des Straferkenntnisses vier Wochen Anstand zu geben, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Strafe zu vollziehen ist.

10) Die Beitreibung der erkannten Geldstrafen bewirken die Rentereibeamten, wie bei den in die herrschaftlichen Kassen fließenden Strafen, gegen Beziehung von zwei Prozent, jedoch muß darüber eine besondere Rechnung geführt werden. Die Ju-



stizbeamten haben demzufolge den Rentereibeamten von den erkannten Geldstrafen jedesmal Nachricht zu geben, sowie letztere angewiesen werden, von denen Strafen, welche etwa nicht einzutreiben stehen, erstere zu benachrichtigen, damit dieselben wegen deren Verwandlung, und der Verbüßung der Arreststrafen, das Nöthige verfügen können. Der bis Ende des Jahres 1816 eingehende Betrag ist längstens vier Wochen hernach an Unsere Oberrentkammer in Kassel, und *resp.* an Unsere Rentkammer in Hanau, einzuberichten. Er soll nur zu Prämien für Gemeinden, welche durch schnelle Folgsamkeit, und für Impfärzte, welche durch vorzügliche Thätigkeit bei der Kuhpockenimpfung sich auszeichnen, verwendet werden. Die Kammerkollegien haben daher den Betrag der zu verwendenden Gelder der Regierung des Bezirkes bekannt zu machen, und Wir sehen alsdann von dieser einem desfallsigen Antrage, welcher nach vorgängiger Kommunikation mit dem *Collegio medico* zu thun ist, entgegen.

§. 19. Unser *Collegium medicum* hat am Schlusse eines jeden Jahres über die in demselben vorgenommenen allgemeinen Impfungen, mit Beifügung der Tabellen, ausführlichen Bericht an Uns zu erstatten, und darin diejenigen Gemeinden und Impfärzte namhaft zu machen, welche mit vorzüglichem Eifer zur Erreichung des beabsichtigten heilsamen Endzweckes gewirkt haben. Es wird Uns alsdann zu besonderem Wohlgefallen gereichen,



zu verordnen, daß dieselben, aufser den Prämien, durch öffentliches Lob belohnt werden sollen. Dagegen haben diejenigen Impfarzte, welchen Fahrlässigkeit bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen wird, strenge Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände, durch öffentliche Rüge, oder Dienstentsetzung auf gewisse Zeit unfehlbar zu gewärtigen.

§. 20. Die Listen unter Nr. 1, der Entwurf der Eintheilung der Physikatsbezirke in Impfstationen unter Nr. 2, die Impfungstabellen unter Nr. 3, und die Impfscheine unter Nr. 4 sollen auf herrschaftliche Kosten gedruckt, und den Behörden zu dem vorgeschriebenen Gebrauche mitgetheilt werden.

Wir gebieten allen denen, die es angeht, diese Verordnung überall auf das Genaueste zu befolgen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels « \*).

Kassel am 15ten Dezember 1815.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

---

\*) Diese Verordnung ist bereits im ganzen Kurfürstenthume mit dem besten Erfolge in Ausübung gebracht worden.







Nr. 2.

**E n t w u r f**  
der Eintheilung des Physikatsbezirkos  
in Impfstationen.

| Impfstationen. | Physikatsbezirk.<br>Pfarreien. Ortschaften. | Entfernung<br>der<br>einzelnen Orte des Physikatsbezirkos von der<br>Impfstation. | Anmerkungen.                                                                                                |
|----------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                |                                             |                                                                                   | Hier sind besonders die Pfarreien zu benennen, deren Ortschaften zu mehr als einem Physikatsbezirk gehören. |







Nr. 4.

Schutzpocken-Impfungsschein.

Dafs in dem kurhessischen Physikatsbezirke

zu

Amts

am ten des Monats

alt

und Jahres 18

mit Schutzpocken geimpft worden ist, welche sich, bei der am ten Tag nach der Impfung vorgenommenen Untersuchung, der Form und dem Verlaufe zufolge, als ächt erwiesen haben, und genannten vor der Blatternkrankheit schützen, da-

für verbürgt sich der Unterzeichnete.

Gegeben zu

am ten

18 .



Auch im Großherzogthume Baden wurde die Schutzpockenimpfung durch eine Verordnung vom 17ten April und eine Instruktion vom 2ten Mai 1815 gesetzlich eingeführt. Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Jahres geimpft werden, nur Krankheit macht eine, durch ein ärztliches Attestat zu bestätigende, Ausnahme. Die Ältern und Vormünder, welche dieses Gesetz übertreten, verfallen in eine Geld- oder Gefängnisstrafe. Kinder, die jetzt bereits älter als ein Jahr und nicht geimpft sind, auch noch nicht geblattert haben, müssen vakzinirt werden. — Es finden jährlich zwei General-Impfungen, im Mai und Juni, statt. Die Prediger liefern dazu die nöthigen Listen der Gebornen. — Der Physikus vorzüglich und dann auch die andern approbirten Ärzte haben die Erlaubniß zu impfen; in größern Bezirken auch die Land- oder Staabschirurgen, aber nur unter Aufsicht und Leitung des Physikus. — Die Taxe für eine Impfung im Wohnorte des Arztes bei bemittelten Personen ist 18 Kr., auferhalb des Wohnortes 24 Kr.; beträgt die Entfernung mehrere Stunden 30 Kr. Für die Impfungen bei armen Kindern erhält der Arzt die Hälfte der erwähnten verschiedenen Taxen aus den Gemeindegassen, an welche die durch Übertretung der Impfverordnung entstehende Geldstrafen bezahlt werden. — Die Ärzte liefern Orts-Vakzinations-Tabellen, die Physiker verfertigen nun Amts-Physikats-Vakzinations-Tabellen, und das Kreisdirektorium entwirft nach die-



sen die General-Impfungstabelle über den ganzen Kreis, welche dem Ministerium des Innern eingesendet wird. Von allen diesen Tabellen liegen den Verordnungen gedruckte Muster bei. Die frühere Verordnung vom 16ten Nov. 1808 behält ihre Kraft \*).

---

Zu Meiningen erschien folgende Verordnung.  
„Die Ältern oder sonstigen Angehörigen der Kinder, welchen die Kuh- oder Schutzpocken noch nicht eingepflichtet worden sind, werden hiermit be- deutet und angewiesen, sobald sie dazu von dem Herrn Stadtphysikus gefordert werden, ihre Kin- der sofort unweigerlich und ungesäumt zu ihm oder dem von ihm dazu beauftragten Arzte zu bringen und impfen zu lassen, widrigenfalls die Widerspenstigen oder Saumseligen dazu mittelst dienlicher Zwangsmittel angehalten, auch, im Falle die natürlichen Blattern in einem Hause aus- brechen, solches solange, bis die Blattern völlig vorüber sind, auf der Ältern oder Angehörigen Kosten mit strenger militärischer Wache besetzt, oder die Kinder sammt allen Hausgenossen, eben- falls auf der Ältern etc. Kosten eingesperrt wer- den sollen.“

Meiningen am 6ten April 1815.

Herzogl. s. oberv. Polizei-Kommission.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 284.



Die Regierung der Grafschaft Schwarzburg-Sondershausen erließ am 28sten Febr. 1815 ebenfalls eine Verordnung zur Beförderung der Schutzpockenimpfung.

---

Eine Bekanntmachung des General-Gouvernements im Königreiche Sachsen vom 28sten März 1815 empfiehlt die Schutzpockenimpfung dringend. Aus den eingegangenen Polizeiberichten habe man ersehen, daß in den Provinzen von Sachsen und selbst in der Hauptstadt Dresden (sowie Leipzig\*) dieses Sicherungsmittel nicht so allgemeine Anwendung finde, als es bei der anerkannten Kultur der sächsischen Nation und der in dem letzten Kriegsjahre so überaus rühmlich bewährten Thätigkeit der Ärzte zu erwarten wäre. Das General-Gouvernement wünscht daher, daß die in Nr. 29 (1815) der berliner (Haude- und Spener'schen) Zeitung aufgenommenen, die Menschen- und Kuhpocken betreffenden, Beobachtungen des Med. Raths Dr. REHFELD in Prenzlau durch die sächsischen Provinzialblätter zur weitem Kenntniß des Publikums gebracht, und von diesem beherzigt würden. Diese lehrreichen Bemerkungen des Dr. REHFELD (Kreisphysikus der Uckermark) sind durch eine Übersicht der

---

\*) Hier kamen im J. 1814 noch 30 Kinder durch die Pocken um.



seit 40 Jahren an den Menschenpocken Gestorbenen in der Uckermark aufser allen Zweifel gesetzt. Zufolge dieser starben in dem Zeitraume von 1774 bis 1791 im Durchschnitte jährlich 217 Menschen an den Pocken. Von 1792 bis 1794 wurden die Menschenpocken geimpft und nun starben nur 26 jährlich an denselben. Nach einigen bei dieser Impfung vorgekommenen unglücklichen Fällen wurde sie wieder bei Seite gesetzt und daher kam es, dafs in den Jahren 1795 bis 1801 im Mittel jährlich 239 Menschen das Leben verloren. Im J. 1802 machte man den Anfang mit der Kuhpockenimpfung und jetzt starben bis 1806 jährlich nur 20 an den Menschenpocken. Der Druck des Krieges hemmte indess von 1807 bis 1809 die Fortschritte der Schutzpockenimpfung und nun tödten die Pocken wieder in 3 Jahren 727 Menschen, mithin in einem Jahre 242. Seit 1810 aber verbreitete sich die Impfung allgemeiner und von dieser Zeit an liefs die Verheerung der Blattern in der Uckermark so auffallend nach, dafs kaum 6 Menschen jährlich im Durchschnitte dadurch umkamen. (7 im Jahre 1810, 13 im Jahre 1811, 6 im Jahre 1812, 4 im Jahre 1813, 2 im Jahre 1814.) Die Ärzte beförderten die Impfung mit grossem Eifer und einer allein impfte 1157 Kinder.



Die Anzahl der in der Impfanstalt zu Berlin seit Errichtung derselben (2ten Dez. 1802) bis zum J. 1815 vakzinirten Individuen belauft sich auf 20,280. Auch wurden während dieser Zeit 7223 Portionen Schutzpocken - Lymphe versandt. Von allen in dieser Anstalt Geimpften, welche die ächten Schutzpocken gehabt hatten, wurde nicht einer von den wahren Menschenpocken befallen. Im J. 1814 vorzüglich mußte die Schutzkraft der Kuhpocken eine scharfe Probe bestehen, indem der größte Theil der zu Berlin Geimpften durch die herrschenden Menschenblattern der Ansteckung ausgesetzt war. Die sichernde Kraft der Impfung hat sich indess in dieser Prüfung vollkommen bestätigt. BREMER beobachtete Kinder, welche vor 4, vor 8, ja vor 12 Jahren vakzinirt wurden und nun mit Pockenkranken in steter Berührung sich befanden, ohne das sie angesteckt wurden. Ähnliche vortheilhafte Erfahrungen wurden in den Provinzen gemacht. Auf die Anfrage an die Prediger des niederbarnimschen Kreises, ob in den Dörfern die Menschenpocken geherrscht hätten und ob die vakzinirten Kinder verschont geblieben wären, bezugten 30 Berichte, das die Pocken nur in den Dörfern Eingang fanden, wo es noch nicht geimpfte Kinder gab, das ferner nur die nicht vakzinirten von den Blattern ergriffen wurden, alle geimpfte aber befreit blieben. Demungeachtet waren die Pocken im J. 1814 und später zu Berlin wegen Vorurtheile oder Nachlässigkeit vieler Ältern noch



sehr herrschend und verheerend gewesen, so daß durch sie im erwähnten Jahre 147 Kinder und Erwachsene und im J. 1815 bis in den Monat März 73 Kinder getödtet wurden. — Unter den während des Jahres 1814 an den Menschenpocken gestorbenen 147 Menschen waren 25 unter 1 Jahre, 25 von 1 bis 2 J., 21 von 2 bis 3 J., 21 von 3 bis 4 J., 19 von 4 bis 6 J., 21 von 6 bis 9 J., 7 von 9 bis 12 J., 6 von 12 bis 15 J. und 2 von 15 bis 17 Jahren \*).

Zu Hirschberg in Schlesien und in den selbst eingepfarrten Dörfern war das Verhältniß der verstorbenen Kinder von 1 bis 10 Jahren in Perioden, wo nicht vakzinirt wurde, gegen die, wo die Schutzpockenimpfung Anwendung fand, zufolge der Kirchen-Register der evang. Gemeinde nachstehendes \*).

*Jahre, in denen nicht geimpft wurde.*

|      |         |     |        |
|------|---------|-----|--------|
| 1786 | starben | 315 | Kinder |
| 1787 | —       | 387 | —      |
| 1788 | —       | 251 | —      |
| 1792 | —       | 245 | —      |
| 1793 | —       | 251 | —      |

\*) Vergl. B. VIII. S. 295.

\*\*) LEGNER über Pocken und Pockenimpfung. S. Literatur.



|      |         |     |        |
|------|---------|-----|--------|
| 1799 | starben | 298 | Kinder |
| 1800 | —       | 830 | —      |
| 1806 | —       | 265 | —      |
| 1807 | —       | 338 | —      |
| 1808 | —       | 287 | —      |

In den letzten 3 Jahren konnte der Kriegsunterruhen wegen nicht geimpft werden.

Alle übrige Jahre haben weit über 200 verstorbene Kinder und in einer Reihe von 18 hintereinander folgenden Jahren sind nur zwei, in denen sich unter 200 gest. Kinder befinden.

*Jahre, in denen geimpft wurde.*

|      |         |     |        |
|------|---------|-----|--------|
| 1801 | starben | 196 | Kinder |
| 1802 | —       | 225 | —      |
| 1803 | —       | 177 | —      |
| 1804 | —       | 204 | —      |
| 1805 | —       | 196 | —      |
| 1809 | —       | 190 | —      |
| 1810 | —       | 200 | —      |

Die Resultate der Impfung im Großherzogthume Baden während des J. 1813 waren nachstehende. Geimpft wurden 18,347 Kinder. Unter diesen erhielten 17,564 ächte Blattern, das 47ste Kind hatte falsche Kuhpocken und bei dem 46sten misslang die Impfung ganz. 100 nicht vakzinirte Kin-



der wurden von den Menschenblättern befallen, & von ihnen starben \*).

---

Im J. 1813 wurden in Siebenbürgen 31,279 und in Österreich ob der Enns 5563 Kinder geimpft. Zur Gründung eines Fonds für die Schutzpockenimpfung ist auch in diesen Provinzen eine Auflage für jede Eheverbindung eingeführt worden \*\*).

---

Die für Dänemark angeordnete Vakzinations-Kommission hat ihren Bericht für die Jahre 1814 und 1815 — ihr 13tes und 14tes Jahr — abgestattet. Zufolge dieses wurden im J. 1814, soweit die erforderlichen Nachrichten eingegangen sind, 23,592, und im Jahre 1815 24,425 Individuen geimpft. Im südlichen Grönland fanden vom J. 1803 bis 1813 979 Impfungen statt, eine nach den Lokal-Umständen bedeutende Menge. Im nördlichen Grönland war bis zum 9ten August 1815 die Zahl der Impfungen 125. Auf den Faröern wurden 424 Personen im J. 1814 vakzinirt. Nur auf Island hat die Schutzpockenimpfung keinen beson-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 321.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 299 u. 300.



dem Fortgang. — Nach dem Vorschlage der Kommission sind jetzt auch die Juden allen in Betreff der Kuhpockenimpfung erlassenen Verordnungen unterworfen \*).

---

Die Schutzpockenimpfung, welche seit der Rückkehr des Papstes im Kirchenstaate ganz verschwunden war, wurde durch den Dr. ORAZIO MACERONI wieder nach Rom gebracht \*\*).

---

Bei einer im schlesischen Riesengebirge im J. 1814 herrschend gewesenen Menschenpocken-Epidemie starb der 4te bis 5te Kranke. Eine von der Regierung angeordnete und zweckmäfsig ausgeführte allgemeine Impfung setzte der Seuche im Entstehen Grenzen. Schon allein im hirschberger Kreise wurden binnen 5 bis 6 Monaten 4000 Kinder geimpft. Die Schutzkraft der Kuhpocken bewährte sich überall.

---

Auch im Jahre 1815 herrschten die Men-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 311.

\*\*) Vergl. Jahrb, B. IV. S. 276.



schenpocken leider noch in mehreren Städten und Ländern.

In Berlin, wo die Krankheit so oft wiederkehrt, tödtete sie eine beträchtliche Zahl Kinder (s. oben S. 225.).

Zu Frankfurt am Main erhielt sich eine kleine Pockenepidemie über 10 Monaten. — Seit Jahren hatte sich hier eine Menge ungeimpfter Individuen angehäuft, da keine zweckmäßige, kräftige, polizeiliche Mafsregeln zur allgemeinen Einführung der Vakzination verfügt wurden. Der Ansteckungsstoff fand daher einen weiten fruchtbaren Boden zu seiner Fortpflanzung. Wie unbekümmert die Polizei um diesen wichtigen Gegenstand war, beweist schon, dafs man erlaubte, in den dortigen politischen Blättern Inserate aufzunehmen, die dem guten Rufe der Schutzpockenimpfung nachtheilig waren. In der frankfurter Ober-Postamts-Zeitung (1815 Nr. 362) erschien ein Aufsatz \*) mit der tadelnswerthen Überschrift: „das Erscheinen der Menschenpocken nach vorgängiger Vakzine.“ Viele, welchen dieses Blatt in die Hände fiel, lasen nur die Überschrift; andere, die sich wohl die

---

\*) Er bestätigt nur die schon lange gemachte, den Werth der Impfung nicht herabsetzende, Erfahrung, dafs die durch Kuhpocken verschaffte Sicherheit gegen die Ansteckung der Menschenblättern zuweilen Ausnahmen



Mühe nahmen, das Ganze zu lesen, missverstanden es und so konnte dieser Aufsatz, dessen Verfasser gar nicht einmal gegen die Kuhpocken zu Felde ziehen wollte, in der ganzen Umgegend nur den übelsten Eindruck, beunruhigende Zweifel und Vorurtheile in Hinsicht der Schutzpockenimpfung hervorbringen. Dies ging soweit, daß Ärzte sich berufen fühlten, um die nachtheilige Wirkung jenes Aufsatzes zu vertilgen, die ganz für die Impfung sprechenden Resultate ihrer langen und reichhaltigen Erfahrung, zur Beruhigung und Belehrung der Ältern, in eignen Schriften herauszugeben \*). — Es ist aber Pflicht der medizinischen Polizei, zu verhindern, daß solche Inserate, die einer guten Sache von allgemeinem Interesse schaden können und bloß medizinischen Zeitschriften angehören, in's große Publikum kommen. Ist es geschehen, so muß die Polizeibehörde wenigstens auch öffentlich ihre bestimmte, das Publikum nicht irre führende, Meinung aussprechen. — Gegen diese Pockenepidemie in Frankfurt wurde übrigens von Seiten der Regierung weder eine allgemeine Impfung,

---

macht, daß aber im Falle des Eintretens der Pocken bei einem Geimpften diese einen sehr gutartigen Verlauf haben. Vergl. Jahrb. B. VI. S. 309.

\*) So Dr. BRAUN zu Waltershausen. Vergl. d. Literatur dieses Bandes.



noch bedeutende Mafsregeln zur Absonderung der Pockenkranken verordnet, und der Verkehr zwischen Kranken und Gesunden blieb im Ganzen nach wie vor.

Bei der in Mainz entstandenen Pockenseuche behauptete die Vakzination ihren vollen Werth.

Im Herzogthume Gotha brachen ebenfalls die Pocken aus. In Zella und Mehlis, Fabriksorte des Amts Schwarzwald, wurde alle Gemeinschaft mit den Blatternhäusern aufgehoben und sämtliche noch nicht vakzinirte Kinder binnen wenigen Wochen geimpft. Diese Anstalten bewirkten völligen Einhalt der Fortschritte des drohenden Übels.

Im Herzogthume Berg (in Essen, Werden, Wipperfürth) wurden viele Kinder Opfer der Pocken. Unter den Gestorbenen waren auch mehrere früher Geimpfte; bei näherer Untersuchung aber ergab es sich, dafs sie falsche Kuhpocken gehabt hatten. Solche Vorfälle schadeten indess dadurch vorzüglich, dafs die Impfung weniger Eingang fand.

Noch in mehreren Gegenden Deutschlands erschienen die Menschenpocken, im Hannövr. schen (Wunstorf) etc. Zu Halberstadt wurden die Häuser der Blatternkranke gesperrt. In Oldenburg brachte eine Pockenepidemie vielen Kindern den Tod.

In London starben im Jahre 1814 638 Menschen an den Pocken. Die Seuche war so heftig,



dafs vom 20sten November bis 20sten Dezember 114 Blatterntodte beerdigt wurden und unter 48 von Ärzten behandelten Blatternkranken 7 umkamen \*).

---

Vor der Kingsbench in London ward (1815) ein Apotheker angeklagt, dafs er zwei von ihm geimpfte, mit den Blattern behaftete, arme Kinder zu sich hätte tragen lassen, statt sie in ihrer Wohnung zu besuchen, wodurch er Anlafs zu öffentlicher Ansteckung gegeben habe. Er entschuldigte sich mit seinen in Unordnung gerathenen Geschäften; allein er ward, zur Warnung für andere, zu einem Verhafte von sechs Kalender-Monaten verurtheilt. Der Attorney-General (königlicher Anwald) machte bei dieser Gelegenheit die merkwürdige Äufserung: »dafs er nicht behaupten wolle, als wäre die Inokulation illegal, oder als hätte nicht jeder Mann das Recht, entweder seine ganze Familie inokuliren zu lassen, oder zu warten, wenn es ihm besser däucht, bis Gott sie auf natürlichem Wege mit den Blattern heimsuche; aber das behaupte er, dafs jeder verpflichtet sei, das Eine oder Andere so zu thun, dafs dadurch die Sicherheit anderer Menschen nicht gefährdet werde.« (!!)

---

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 304.



VIBORG fand als Resultat sorgfältig angestellter Versuche, daß der klare und wässerige Eiter der Warzen - Geschwüre der Pferde ebenso gut als der von der Mauke, durch Einimpfung bei wiederkäuenden Thieren, ächte Kuhpocken hervorbringen kann und daß beide Pferdekrankheiten einerlei Natur haben \*). (*Analyse des travaux de la Société royale vétérinaire de Copenhague. 2e rapp.*)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 305 u. 314.

---



3.

Kranken- und Rettungsanstalten.

---

Im Charité-Krankenhaus zu Berlin waren am Schlusse des Jahres 1813 530 Kranke. Vom 1sten Jan. bis zum 31sten Dez. 1814 sind 3543 Kranke aufgenommen worden. Die Zahl aller behandelten Kranken in diesem letzteren Jahre betrug mithin 4073. Von diesen wurden 2523 geheilt, 64 verliessen ungeheilt die Anstalt, 353 sind von einer Abtheilung auf die andere verlegt worden, 502 starben (von ihnen kamen 144 todtkrank in die Anstalt). Mit dem Anfange des Jahres 1815 blieben 631 Kranke zurück \*).

---

Der Orden der barmherzigen Brüder hat, nach dem von dieser Anstalt öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse, in den 27 Hospitälern, welche im Kaiserthume Österreich seiner Vorsorge anvertraut sind, vom 1sten November

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII, S. 317.



1814 bis zum letzten Oktober 1815 überhaupt 11,241 Kranke aufgenommen und verpflegt. Von diesen starben 1074. In dem vorhergegangenen Jahre war die Zahl der von diesem Orden besorgten Kranken 12,112, von den 10,611 am Leben erhalten wurden. Die meisten Kranken verpflegte der Orden in Wien (1797) und zu Prag (1626) \*).

Im Jahre 181 $\frac{1}{3}$  wurden in den verschiedenen Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Nürnberg 959 Personen aufgenommen, die mit denen bereits anwesenden 478 auf die Zahl von 1437 stiegen. Von diesen sind 831 entlassen worden, 132 starben und 474 blieben in den Anstalten zurück.

*Fortgesetzte Nachricht über den Bestand des Hospitals zum heiligen Geiste zu Frankfurt a. M. \*\*).*

| Jahre. | Kranke. | Gestorbene.                  | Länge des Aufenthalts eines Kranken im Hospitale nach einem Durchschnitte. | Tägliche Zahl der Kranken im Durchschnitte. |
|--------|---------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1815   | 850     | 114 (der 7 $\frac{1}{2}$ te) | 25 Tage                                                                    | 57                                          |
| 1814   | 802     | 102 (der 8te)                | 27 T.                                                                      | 60                                          |

Die große Sterblichkeit wurde durch den damals herrschenden Typhus verursacht.

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 349.

\*\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 316.



Zu Nürnberg wurde im Januar 1814 eine Heilanstalt für arme Augenranke unter Leitung des Dr. KAPFER gegründet. In diesem Institute sind seit der Entstehung bis zum März 1815 61 Augenranke behandelt worden, von denen 54 Heilung fanden. Die Staaroperation machte man 20 mal, und 15 mal mit vollkommenem Erfolge. Die Anstalt besitzt bereits etwas Kapitalfond. Jetzt erhält das Institut auch aus der königlichen Privatkasse jährlich 200 Fl. Seine Errichtung verdankt es den Bemühungen jenes Arztes und einiger Menschenfreunde.

---

Die während mehrerer Jahre durch den Krieg fast ganz zerstörte Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte zu Hamburg \*) wurde im J. 1815 in ihre ehemalige Wirksamkeit gebracht. Der Rettungs-Apparat und alle dazu erforderliche Einrichtungen, Belohnungen etc. sind wieder hergestellt worden und in den ersten acht Monaten des J. 1815 wurden 19 Rettungsfälle, von denen 14 einen glücklichen Erfolg hatten, angezeigt und belohnt. Unter den fünf Verunglückten wurde nur bei zweien, die über eine Stunde im Wasser gelegen hatten, ärztliche Hülfe versucht, die andern fand man in einem Zustande, der alle Hoff-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 331.



nung zu ihrer Wiederherstellung versagte. Von den Geretteten bedurften 6 keiner ärztlichen Hülfe, da sie gleich nach dem Hineinstürzen aus dem Wasser gezogen wurden, aber neun verdanken die Erhaltung ihres Lebens den Bemühungen der Ärzte. Das Institut setzte wie vordem eine Prämie von 150 Mark für die Wiederbelebung eines im Wasser Verunglückten, wahren Scheintodten aus.

---

Bereits im J. 1814 gab HERBSTAEDT eine *chemische* Prüfung zur Unterscheidung des Scheintodes vom wahren Tode an \*). Da nämlich eine jede Leiche einer Reihe verschiedener Perioden der Gährung unterworfen sei, so liefse sich auf chemischem Wege die Art der Gährung, somit auch der wahre Tod und zugleich der Grad der Zersetzung des Leichnams bestimmen. Die erste Gährung, welche bei einer Leiche sich einstelle, sei die saure, dann folge die ammoniakalische und endlich die faulige. Zur Entdeckung der sauren Gährung solle man ein Stückchen Holz mit *Spirit. Sal. amm. caust.* befeuchten und hin und wieder den Leichnam damit berühren; sei diese Art der Gährung vorhanden, so würden sich

---

\*) Museum des Neuen und Wissenswürdigsten a. d. Gebiete d. Naturwissenschaft. 1814. B. I. H. 2.



durch die Verbindung des Ammoniums mit dem sauren Dunste sichtbare Dämpfe bilden. Die ammoniakalische Gährung offenbare sich, noch ehe der stinkende Geruch einträte, dadurch, daß ein mit Essigsäure bestrichenen Stäbchen über der Leiche — durch die Verbindung des, bei anfangender Fäulniß erzeugten, ammoniakalischen Dunstes mit der Säure — von sichtbaren Dämpfen umgeben würde. (Dieser ganz nach chemischen Ansichten gemachte Vorschlag möchte indess keine praktische Brauchbarkeit haben. Die Dämpfe können entstehen und der Scheintod ist doch da, weil die Ausdünstung Lebender bald saurer, bald flüchtig kalischer Natur seyn kann. Dann können sich wiederum jene Dämpfe nicht zeigen und der wahre Tod ist dennoch vorhanden, weil gerade keine die Entwicklung von Säure oder Ammonium begünstigende Umstände eingetreten sind.)

---

Verführt durch DAVY's Athmungs-Versuche mit dem oxydirten Stickgas, das in die Lungen gezogen einen angenehmen Rausch, eine Ekstase hervorbringt — wollte S. WITTER in Dublin die Wirkung des Kohlenstoffoxyd - Gas beim Athmen an sich selbst prüfen. Nach drei oder vier starken Athemzügen von dieser Luft verlor er fast plötzlich Empfindung und Bewußtseyn, fiel wie todt zu Boden und blieb beinahe eine halbe Stunde lang in einem asphyktischen Zustande. Ohne Erfolg wen-



deten mehrere Ärzte die gewöhnlichen Hülfsmittel an. Die Wiederbelebung gelang erst, als man auf den Einfall gerieth, Sauerstoffgas in die Lungen zu blasen. Dieses bewirkte eine schnelle Rückkehr des Lebens unter Konvulsionen, heftigem Kopfschmerze und beschleunigtem, unregelmäßigen Pulse. Als Nachfolge blieben noch einige Zeit Blindheit, Übeligkeit, Schwindel, Schläfrigkeit etc.

Dieser Fall beweist abermals die große Wirksamkeit des Sauerstoffgas bei Asphyxien. Die Ärzte versicherten einstimmig, WITTER habe seine Rettung allein dem Sauerstoffgas zu verdanken. GILBERT schlägt daher vor, die Apotheker dahin anzuweisen, stets einige Flaschen voll Sauerstoffgas und einige mit einem Hahne versehene Blasen vorrätzig zu haben, um diese sogleich in jedem vorkommenden Falle mit dem Gas zu füllen, und angefüllt dahin bringen zu können, wo man es anwenden will \*).

Auch HIGGINS verlor durch einen ähnlichen Versuch fast sein Leben. Er athmete Schwefelwasserstoff-Gas ein, das ebenfalls als ein Gift wirkt, wie schon die Versuche DUPUYTREN's zeigen. (GILBERT's Annalen der Physik. 19ter Bd. 1815.)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 323.







durch wöchentliche, bestimmte Beiträge Kassen bilden, aus denen diejenigen Mitglieder, welche von einer Krankheit befallen werden, wöchentlich eine gewisse Summe während der ganzen Dauer der Krankheit erhalten. Bei Errichtung solcher Gesellschaften kann die Frage aufgeworfen werden: wieviel von einer bestimmten Menge Gesunder während eines Jahres im Durchschnitte erkranken? (Jahre mit herrschenden Seuchen müssen als Ausnahmen betrachtet werden.) Augenfällig ist es, daß es bei Beantwortung dieser Frage sehr auf verschiedene Rücksichten ankommt; auf die Lebensart der in Anfrage stehenden Menschen, auf ihre Beschäftigung, auf Geschlecht, Alter, gesündere oder minder zuträgliche Beschaffenheit ihres Aufenthaltsorts etc. Die Durchschnittsumme der Kranken für eine gewisse Zahl Menschen wird anders seyn bei einer Gesellschaft von bloß arbeitenden Männern, als bei einer von Haushaltungen, wo Männer, Weiber und Kinder partizipiren; anders bei Fabriksarbeitern, als bei Landleuten etc. MEZLER beobachtete 246 Kranke als jährliche Mittelzahl unter 1200 Einwohnern in Sigmaringen \*). In diesem Städtchen stirbt 1 von 28 Menschen im Jahre, ein Verhältniß, das nicht ganz vortheilhaft ist, da man in andern kleinen Städten erst auf 31 bis 32 Lebende einen Todten

---

\*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 294.



zählt. Nach jener, nur einen Ort betreffenden, Erfahrung kämen auf 100 Menschen von jedem Alter, Geschlechte und Stande jährlich 20 Kranke. — In größeren Städten kann in dieser Hinsicht kein sicheres Resultat erhalten werden, weil hier zuviele Kranke unbemerkt bleiben. — Auf dem platten Lande und in einer gesunden Gegend rechnet man auf 1000 Menschen 100 Kranke im Jahre ( $\frac{1}{12}$  an äussern Übeln und 50 an schweren Krankheiten leidend).

In München ist das Verhältniß der Gebornen, Gestorbenen etc. im Etatsjahre 18 $\frac{1}{2}$  nachstehendes gewesen. Es wurden geboren 2055. Die Zahl der Gestorbenen war 2082 und die der getrauten Paare 290. Unter den Gebornen sind: Ehe-liche 1137 (561 männl. und 576 weibl. Geschl.), Uneheliche 781 (429 männl. und 352 weibl. Geschl.), 79 Todtgeborne und 38 Zwillinge. — Unter den Gestorbenen waren 1105 m. und 979 weibl. Geschl.

*Es starben in Hinsicht des Alters und Geschlechts:*

| Von der Geburt bis zu 1 Jahr | Männl. | Weibl. | Summe. |
|------------------------------|--------|--------|--------|
| Von 1 bis 5 Jahre . . .      | 482    | 385    | 867    |
| — 5 — 10 J. . . .            | 61     | 59     | 120    |
| — 10 — 20 J. . . .           | 12     | 21     | 33     |
| — 20 — 30 J. . . .           | 24     | 25     | 49     |
| — 30 — 40 J. . . .           | 120    | 71     | 191    |
| — 40 — 50 J. . . .           | 73     | 63     | 136    |
| — 50 — 60 J. . . .           | 65     | 53     | 118    |
| — 60 — 70 J. . . .           | 76     | 56     | 132    |
| — 70 — 80 J. . . .           | 94     | 102    | 196    |
| — 80 — 90 J. . . .           | 63     | 91     | 154    |
| — 90 — 100 J. . . .          | 27     | 42     | 69     |
| — 90 — 100 J. . . .          | 5      | 12     | 17     |

Summe | 1102 | 980 | 2082

2082



*in Hinsicht der Krankheiten:*

|                                     | Männl. | Weibl. | Summe. |
|-------------------------------------|--------|--------|--------|
| Entzündungen . . . . .              | 39     | 28     | 67     |
| Friesel - Scharlachfieber . . . . . | 2      | 8      | 10     |
| Hebe . . . . .                      | 28     | 26     | 54     |
| Typhus . . . . .                    | 68     | 37     | 105    |
| Konvulsionen . . . . .              | 153    | 130    | 283    |
| Zahnen . . . . .                    | 27     | 22     | 49     |
| Diarrhöe . . . . .                  | 5      | 6      | 11     |
| Lungensucht . . . . .               | 137    | 89     | 226    |
| Wassersucht . . . . .               | 109    | 127    | 236    |
| Abzehrung . . . . .                 | 170    | 173    | 343    |
| Schlagfluß . . . . .                | 59     | 68     | 127    |
| Verhärtung, Gelbsucht . . . . .     | 18     | 12     | 30     |
| Entkräftung . . . . .               | 109    | 123    | 232    |
| Blutsturz . . . . .                 | 3      |        | 3      |
| Brand . . . . .                     | 58     | 63     | 121    |
| Aeusere Verletzungen . . . . .      | 11     | 1      | 12     |
| Todt gefallen . . . . .             | 5      | 1      | 6      |
| Erstickt . . . . .                  | 2      | 2      | 4      |
| Podagra . . . . .                   | 2      |        | 2      |
| Kindbettfieber . . . . .            |        | 5      | 5      |
| Todt gefunden . . . . .             | 2      | 1      | 3      |
| Ertrunken . . . . .                 | 5      | 7      | 12     |
| Am Steine . . . . .                 | 1      | —      | 1      |
| Lustseuche . . . . .                | 2      | 3      | 5      |
| Ermordete . . . . .                 | 1      | .      | 1      |
| Selbstmörder . . . . .              | 3      | .      | 3      |
| Hingerichtete . . . . .             | 2      | .      | 2      |
| Todtgeborne . . . . .               | 52     | 27     | 79     |
| Nothgetaufte Kinder . . . . .       | 30     | 20     | 50     |
| Summe                               | 1103   | 979    | 2082   |
|                                     | 2082   |        |        |



Die im Kantone St. Gallen aufgenommenen Entbindungs-Tabellen vom J. 1814 ergaben Folgendes. Auf 120 Kindbetterinnen kam eine Gestorbene. — Von 24 entbundenen Kindern starb eins während oder gleich nach der Geburt. — Unter 40 Geburten war eine widernatürliche. — Auf 360 Geburten kam eine Zwillingsgeburt. — Unter 120 Geburten befand sich eine, wobei die Nachgeburt künstlich weggenommen wurde. — Auf 100 Entbindungen kam eine Zangengeburt und auf 1000 Geb. eine Perforation. 3 Wendungen erhielten 2 lebende Kinder.

---

Die General-Geburts-, Ehe- und Sterb-Tabelle des J. 1814 vom Kantone St. Gallen lieferte nachstehende Resultate. Lebend Geborne 4,785 (2464 Knaben und 2321 Mädchen). Todtgeborne 215 (115 Knaben und 100 Mädchen). Geschlossene Ehen 1062. Gestorbene 4254 (2171 vom m. und 2083 vom w. Geschlechte). Von diesen starben am ersten Tage ihres Lebens 205, im 1sten Monate 471, im 1sten Jahre 1050, vom ersten vollendeten Jahre bis zum 5ten J. 515, von 5 — 10 J. 151, von 10 — 15 J. 64, von 15 — 20 J. 57, von 20 — 30 J. 161, von 30 — 40 J. 169, von 40 — 50 J. 214, von 50 — 60 J. 285, von 60 — 70 J. 385, von 70 — 80 J. 375, von 80 und darüber 154. — Es wurden 531 mehr geboren als starben. — An den Pocken starben 222, am Scharlachfieber



56, an den Masern 70, am Keichhusten 372, am Katarrhaleieber 209, am Zahnen und an Konvulsionen 671, an weniger gewöhnlichen Krankheiten unter den Kindern 197, am Schlagflusse 125, am Entzündungsfieber 218, am Faul-, Nerven- und Gallenfieber 210, im Wochenbette 47, an der Auszehrung und Lungensucht 611, an der Wassersucht 177, an der Ruhr 110, an Brüchen, Kolik, Misere 67, an Altersschwäche 366, Ertrunkene, Erstickte, Zerfallene 47, Selbstmörder 4, an ungewöhnlichen Krankheiten 81, an unbekanntem Übeln 127. — Kinder wurden vakzinirt 1806.

---

Beiträge zu einer medizinischen Topographie von London lieferte ein Ungenannter (*The London medical surgical and pharmaceutical Repository by BURROWS, ROYSTON and THOMSON. 1814. V. 1.*), von Esthland BAER, sowie von Stuttgart CLESS und SCHÜBLER \*).

---

\*) Vergl. d. Literatur dieses Bandes.



*Nachtrag zu der Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. einiger Städte und Länder*

*v o m J a h r e 1 8 1 4.*

| Städte<br>und<br>Länder. | Geborne. | Gestorb. | Getraute<br>Paare. | Mehr<br>geboren<br>oder<br>gestorben. |
|--------------------------|----------|----------|--------------------|---------------------------------------|
| Braunschweig 1)          | 928      | 969      | 375                | gest. 41                              |
| Elberfeld 2)             | 841      | 834      | 203                | geb. 7                                |
| Memmingen .              | 243      | 283      |                    | gest. 40                              |
| Neapel 3) . .            | 12,828   | 13,963   |                    | gest. 1135                            |
| Paris 4) . . .           | 21,247   | 27,815   | 4188               | gest. 6568                            |
| Prag 5) . . .            |          | 5277     |                    |                                       |
| Uckermark . .            | 3114     | 2384     |                    | geb. 730                              |
| Würzburg 6) .            | 768      | 1227     | 127                | gest. 459                             |
| Zeulenroda 7) .          | 116      | 143      |                    | gest. 27                              |

*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

1) (*Braunschweig.*) Es starben 370 Menschen weniger und es wurden 188 Paare mehr getraut als im Jahre 1813.

2) (*Elberfeld.*) Unter den Geb. waren 55 Uneheliche und 60 Todtgeborne.

3) (*Neapel.*) Bei der im erwähnten Jahre zum erstenmal vorgenommenen Volkszählung fand man 327,104 Einwohner (132,617 männl. und 172,369 weibl. Geschl. und 2118 Fremde); man glaubt indess, dass die wahre Zahl nahe an 400,000 betrage.

4) (*Paris.*) Unter den Gebornen waren 10,814 Kna-



ben und 10,433 Mädchen, unter den Gestorbenen 15,844 männl. und 11,971 weibl. Geschl.

5) (*Prag.*) Unter diesen Gestorbenen waren Todtgeborne

|                           |   |   |   |   |      |
|---------------------------|---|---|---|---|------|
| borne                     | . | . | . | . | 191  |
| his zum 1sten Jahre       | . |   |   |   | 1827 |
| von 1 bis 4 J.            | . |   |   |   | 581  |
| — 4 — 20 J.               | . |   |   |   | 403  |
| — 20 — 40 J.              | . |   |   |   | 694  |
| — 40 — 65 J.              | . |   |   |   | 960  |
| — 65 — zum höchsten Alter |   |   |   |   | 621  |

An gewöhnlichen Krankheiten starben 4648, an Nervenfebern 417, an Blattern nur 4. Ertrunken sind 13, Selbstentleibungen wurden 3 und Morde 1 gezählt.

6) (*Würzburg.*) Unter den Gebornen sind 363 männl. und 352 weibl. Geschl. ferner 290 Uneheliche und 53 Todtgeborne.

Von den Gestorbenen waren 658 männl. und 516 weibl. Geschl. — Dann 245 Greise, 544 Mannbare, 385 Kinder.

7) (*Zeulenroda.*) Von den Gestorbenen waren 51 unter einem Jahre, 33 von 1 bis 10 Jahren, 16 kamen durch die Pocken um.

---



*Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. einiger Städte und Länder vom Jahre 1815. \*)*

| Städte und Länder. | Geborne. | Gestorb. | Getraute Paare. | Mehr geboren oder gestorben. |
|--------------------|----------|----------|-----------------|------------------------------|
| Amsterdam . . .    | 7050     | 7047     | 1963            | geb. 3                       |
| Bremen . . .       | 1336     | 939      | 486             | geb. 397                     |
| Brüssel . . .      | 2707     | 2217     |                 | geb. 490                     |
| Dresden . . .      | 2091     | 1743     | 685             | geb. 348                     |
| Düsseldorf . . .   | 855      | 645      | 187             | geb. 210                     |
| Flensburg . . .    | 1138     | 877      | 370             | geb. 261                     |

\*) Während Menschen zerstört werden, sorgt die Natur wieder für Ersatz. Die größte Mortalität in unserm deutschen Klima tritt bei regelmässigen Jahren im Februar, März und April ein, und gerade diese Monate dürften die meisten Geburten liefern (+). — Dann ist nach

(+) MEZLER beobachtete dies in Sigmaringen für die Zeugungsperiode und ich in Hanau im Allgemeinen für die Geburten. MEZLER fand nämlich, daß der Februar die meisten Todten hat, aber auch während seiner Dauer die meisten Kinder gezeugt werden. Ich selbst bemerke die größte Zahl der Gebornen nach einem zehnjährigen Durchschnitte in der Jahreszeit, welche der Sterblichkeit am günstigsten ist. Dieser Gegenstand ist mithin noch nicht ganz klar und verdient in Beobachtung und Berechnung großer Summen von Menschen eine nähere Prüfung. Daß im September die wenigsten Kinder gezeugt werden, darin



| Städte<br>und<br>Länder. | Geborne. | Gestorb. | Getraute<br>Paare. | Mehr<br>geboren<br>oder<br>gestorben. |
|--------------------------|----------|----------|--------------------|---------------------------------------|
| Frankfurt a. M.          | 1312     | 1112     | 316                | geb. 200                              |
| Freiburg i. Breisg.      | 259      | 254      | 78                 | geb. 5                                |
| St. Fulda . . .          | 379      | 249      | 193                | geb. 130                              |
| Gera . . . . .           | 395      | 245      |                    | geb. 150                              |
| Gotha . . . . .          | 386      | 284      | 124                | geb. 102                              |

einer verheerenden Seuche die Fruchtbarkeit ungewöhnlich groß. Dafs der Geschlechtstrieb bei Rekonvaleszenten von hitzigen Krankheiten sehr stark wird, ist eine alte Erfahrung. Die Folgezeit der so verderblichen Typhusepidemie von 18 $\frac{1}{4}$  in hiesiger Gegend zeichnete sich durch Fruchtbarkeit der Menschen aus. Zwillinge waren häufig. Weiber, die schon lange keine Kinder mehr bekamen, wurden wieder schwanger. Dasselbe beobachtete man in andern Ländern. — Wieviel das Jahr 1815 dazu beitrug, um die Lücken, welche der Typhus machte, auszufüllen, ergibt sich aus der obigen Tabelle. Nur in 2 Städten unter den angeführten zeigt sich eine Uebersahl von Gestorbenen und

stimmen MEZLER's Beobachtungen mit den meinigen vollkommen überein. Vergl. MEZLER's Versuch eines Leitfadens zur Abfassung zweckmäßiger medizinischer Topographien. S. 167 und meine medizinische Topographie der Stadt Hanau. S. 101. JOHN BURNS bestimmt nach seinen zehnjährigen Beobachtungen die Monate August und September für die günstigsten zur Zeugung. (J. BURNS Principles of Midwifery etc. Lond. 1811.) Dies trifft mit den Resultaten, die ich erhielt, ziemlich überein.



| Städte<br>und<br>Länder. | Geborne. | Gestorb. | Getrau-<br>te<br>Paare. | Mehr<br>geboren<br>oder<br>gestorben. |
|--------------------------|----------|----------|-------------------------|---------------------------------------|
| Hall, schwäb . . .       | 228      | 211      | 76                      | geb. 17                               |
| Hamburg . . .            | 3767     | 2745     | 1054                    | geb. 1022                             |
| St. Hanau 1) . . .       | 431      | 318      | 127                     | geb. 113                              |
| Kannstadt . . .          | 119      | 100      | 27                      | geb. 19                               |
| Karlsruhe . . .          | 516      | 415      | 105                     | geb. 101                              |
| Kiel . . . . .           | 1837     | 1043     | 554                     | geb. 794                              |
| Königsberg . . .         | 2525     | 1630     | 827                     | geb. 895                              |
| Leipzig . . . . .        | 1555     | 1251     |                         | geb. 304                              |
| Lindau . . . . .         | 60       | 57       | 17                      | geb. 3                                |
| Linz . . . . .           | 980      | 957      | 259                     | geb. 23                               |
| London . . . . .         | 23,414   | 19,560   |                         | geb. 3854                             |
| Nürnberg. . . . .        | 796      | 763      | 244                     | geb. 33                               |
| Oldenburg . . . .        | 1265     | 784      | 312                     | geb. 481                              |
| Paris 2) . . . . .       | 22,612   | 19,992   | 5575                    | geb. 2620                             |
| Regensburg 3) . . .      | 651      | 668      | 124                     | gest. 17                              |
| St rasburg . . . . .     | 2244     | 1859     | 495                     | geb. 385                              |
| Stuttgart . . . . .      | 854      | 720      | 190                     | geb. 134                              |
| Ulm . . . . .            | 485      | 528      | 100                     | gest. 43                              |
| Wien 4) . . . . .        | 12,326   | 11,520   | 2437                    | geb. 806                              |
| K. Würtemberg 5) . .     | 54,801   | 44,847   | 11639                   | geb. 9954                             |
| Würzburg . . . . .       | 913      | 795      | 176                     | geb. 118                              |

von allen in dieser Zeitschrift aufgeführten jährlichen Uebersichten der Gebornen, Gestorbenen etc. (von 1807 bis 1814) ist die vom J. 1815 die vortheilhafteste, indem sie fast durchaus eine Mehrzahl der Gebornen enthält.

Der Herausgeber.



*Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.*

1) (Stadt *Hanau*.) Unter den Gebornen waren 201 Knaben und 230 Mädchen, ferner 7 Zwillingsgeburten, 59 Uneheliche und 17 Todtgeborne. Die Zahl der Unehelichen nahm mithin gegen die vorhergegangenen Jahre fortdauernd zu. Die vermehrte Zahl der Ehepaare erhielt sich und überstieg die Normalmenge um 19 Paare. (Vergl. B. VIII. S. 333.) Unter den Gestorbenen waren 151 männl. und 167 weibl. Geschlechts. — Der Ueberschuss von Gebornen ist der Anfang zu dem Ersatz für den Verlust durch die letzte Typhusepidemie. (Die Mehrzahl der Gestorbenen der beiden Jahre 1813 und 1814 zusammen war 741.)

Die Bevölkerung der Stadt *Hanau* war im J. 1816, zufolge einer allgemeinen Zählung, 11,457 Seelen (ohne das Militär). Im J. 1805 ist die Summe derselben 11,953 gewesen, es ergibt sich mithin eine Verminderung seit dieser Zeit von 496 Menschen. Die näheren Verhältnisse des Populationsstandes im J. 1816 enthält die am Ende dieses Abschnittes befindliche Tabelle. (S. 254.) Zugleich folgt auch (S. 255 — 257) die Witterungs- und Krankheits-Beschaffenheit v. J. 1815.

2) (*Paris*.) Unter den Gebornen sind 7976 Uneheliche, unter den Gestorbenen 416 Blatterntodte.

3) (*Regensburg*.) Von der Geburt bis zum 1sten Jahre starben . . . . . 231  
 vom 1sten bis zum 5ten J. starben . . . . . 58  
 — 5 — — 10 — — — 11  
 — 10 — — 20 — — — 16  
 — 20 — — 30 — — — 38  
 — 30 — — 40 — — — 32



|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| vom 40sten bis zum 50sten J. starben | 51 |
| — 50 — — 60 — —                      | 51 |
| — 60 — — 70 — —                      | 70 |
| — 70 — — 80 — —                      | 73 |
| — 80 — — 96 — —                      | 35 |
| von nicht bestimmtem Alter starben   | 2  |

---

668

4) (*Wien.*) Unter den Gebornen waren 6415 Knaben und 5911 Mädchen. 489 todt zur Welt gekommene Kinder sind in obiger Zahl der Gebornen nicht mit begriffen. Unter den Gestorbenen sind 2920 Mannspersonen, 2582 Frauenspersonen, 3488 Knaben und 2530 Mädchen. An der Schwindsucht starben 1458, an der Lungensucht 1401, an der Wassersucht 869, am Brande 588, am Schläge 478, am Nervenfieber 433, am Durchfalle 357, an der Bräune 156, an Lungenentzündungen 115, an Enteritis 75, durch zufällige Ereignisse 64, an den Masern 61, an den Blattern 12. — Von den Verstorbenen wurden 46 Menschen 90 — 100 Jahre alt, eine Person erreichte 102 und eine 103 Jahre.

5) (*K. Württemberg.*) Die Population war im Jahre 1815 höchstens 1,378,000 Menschen, die Gesamtzahl der Ehen 234,787. Die Zahl der Unehelichen belief sich auf 5963. Im Mittel kamen unter 100 Geburten 4 todt zur Welt. Unter den ehelichen Kindern war das 26ste und unter den unehelichen das 24ste ein todtgebornes.

---



Populationsstand der Stadt Hannau im Jahre 1816.

— 254 —

| Theile<br>der<br>Stadt.                                                                        | Zahl<br>der<br>Häuser. | Zahl des männlichen Geschlechts. |          |                                     |                                                                      |                             | Zahl des weibl. Geschlechts. |          |                                               |        | Ganze<br>Bevöl-<br>kerung. |                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------------|----------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------|-----------------------------------------------|--------|----------------------------|-----------------------------|
|                                                                                                |                        | Verehelichte.                    | Wittwer. | Söhne u. andere<br>Unverheirathete. | Knechte, Gesellen,<br>Lehrjungen und<br>andere Unver-<br>heirathete. | Summe des männl.<br>Geschl. | Verehelichte.                | Wittwen. | Töchter und an-<br>dere Unverhei-<br>rathete. | Mägde. |                            | Summe des weibl.<br>Geschl. |
| Altstadt, Vor-<br>stadt, die bei<br>derselben ge-<br>legenen Ge-<br>bäude u. die<br>Höfe . . . | 454                    | 576                              | 67       | 778                                 | 303                                                                  | 1724                        | 534                          | 194      | 813                                           | 215    | 1756                       | 3480                        |
| Neustadt . .                                                                                   | 1021                   | 1195                             | 137      | 1984                                | 504                                                                  | 3820                        | 1180                         | 451      | 2022                                          | 504    | 4157                       | 7977                        |
| Ueberhaupt . .                                                                                 | 1475                   | 1771                             | 204      | 2762                                | 807                                                                  | 5544                        | 1714                         | 645      | 2835                                          | 719    | 5913                       | 11,457                      |



*Meteorologische Verhältnisse und Krankheiten zu Hannover während des Jahres 1815.*

| Monate.          | Barometerstand. |      |        |           |      |        | Thermometerstand. |           | Herrschendster Wind. |
|------------------|-----------------|------|--------|-----------|------|--------|-------------------|-----------|----------------------|
|                  | Höchster.       |      |        | Tiefster. |      |        | Höchster.         | Tiefster. |                      |
|                  | Zoll.           | Lin. | Dezim. | Zoll.     | Lin. | Dezim. |                   |           |                      |
| Januar           | 28              | 5    | 1      | 27        | 5    | —      | 4+                | 9—        | NO. u. N.            |
| Februar          | 28              | 6    | 7      | 27        | 9    | 5      | 11+               | 4—        | NO. u. SW.           |
| März .           | 28              | 5    | 6      | 27        | 2    | 5      | 16½+              | 1—        | SW.                  |
| April .          | 28              | 4    | —      | 27        | 5    | 7      | 19+               | 2½—       | N. u. NW.            |
| Mai .            | 28              | 3    | 7      | 27        | 8    | 7      | 20½+              | 4+        | NO. u. NW.           |
| Juni .           | 28              | 2    | 3      | 27        | 9    | —      | 22+               | 8+        | NW.                  |
| Juli .           | 28              | 3    | —      | 27        | 11   | —      | 20+               | 9+        | NW.                  |
| August           | 28              | 3    | 4      | 27        | 9    | —      | 20½+              | 9+        | SW. u. N.            |
| Septemb.         | 28              | 3    | 8      | 27        | 9    | 7      | 18+               | 4+        | NO. u. N.            |
| Oktober          | 28              | 4    | 4      | 27        | 8    | —      | 13+               | 2+        | NO.                  |
| Novemb.          | 28              | 6    | 2      | 27        | 2    | 1      | 10+               | 10½—      | SW. u. NO.           |
| Dezemb.          | 28              | 6    | 8      | 27        | 3    | 4      | 5+                | 11½—      | SW.                  |
| Im ganzen Jahre. | 28              | 6    | 8      | 27        | 2    | 1      | 22+               | 11½—      | NO. u. SW.           |

In Hinsicht des Barometerstandes vergl. man dieses Jahrbuch B. III. S. 340 Note.



| Monate. | Häufigste<br>Witterung.                                               | Herrschende<br>Krankheiten.                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Januar. | Schnee, auch helle<br>und heitere Tage.                               | Pneumonien, <i>Pleuritis</i> , Entzündungen überhaupt. Rheumat. und katarrh. Fieber, Scharlach, hin und wieder <i>Group.</i> Wasserblattern. Am Ende des Monats viele Kranke auf einmal nach trockner Kälte und dann plötzlich eingetretener gelinder Witterung. |
| Febr.   | Meist trüb, Regen<br>und windig, nur zu<br>weilen helles Wetter.      | Lungenentzündungen,<br>Ophthalmien. Zuweilen<br><i>Tracheitis.</i>                                                                                                                                                                                               |
| März.   | Gemischt, bald heiter,<br>bald trübes und<br>Regenwetter. Oft windig. | Wechselfieber hin und<br>wieder. Viele katarrhal.<br>Krankheiten bei Kindern.                                                                                                                                                                                    |
| April.  | Meist hell, zwischen-<br>durch trüb mit Regen,<br>häufig Wind.        | Pneumonien. Rheuma-<br>tische Krankheiten.                                                                                                                                                                                                                       |
| Mai.    | Meist hell und heiter,<br>öfters Gewitter.                            | Luftröhrenbräune in<br>mehreren Fällen. Wech-<br>selfieber, aber nicht häufig.<br>Lungen- und Hals-<br>entzündungen. Wasser-<br>blattern.                                                                                                                        |
| Juni.   | Veränderlich, viele<br>Gewitter — bald heiter<br>bald trüb und Regen. | Pneumonien seltner. Augen-<br>entzündungen. Keich-<br>husten sporadisch. Krätze.                                                                                                                                                                                 |
| Juli.   | Gemischt, heiteres<br>und trübes Wetter, Ge-<br>witter.               | Brustaffektionen. Schar-<br>lach und Keichhusten ein-<br>zeln. Apoplexien.                                                                                                                                                                                       |



| Monate. | Häufigste<br>Witterung.                                                          | Herrschende<br>Krankheiten.                                                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| August. | Abwechselnd, heiter<br>und trüb mit Regen.                                       | Scharlach häufiger. Bräune. Keichhusten. Diarrhöen, hier und da Ruhr bei Kindern.                                            |
| Sept.   | Fast durchaus schönes und heiteres Wetter.                                       | Durchfall. Dysenterie häufiger als in andern Jahren, zumal bei Kindern, doch nicht epidemisch. Scharlachfieber. Ophthalmien. |
| Oktob.  | Meist hell, manchmal trüb und Regen.                                             | Katarre, rheumat. Krankheiten. Augenentzündungen.                                                                            |
| Nov.    | Bald trüb, Regen und Schnee, bald heitere Witterung.                             | Blasenrothlauf. Katarhal. Krankheiten bei Kindern.                                                                           |
| Dez.    | Meist trüb mit Schnee und Regen, zuweilen abwechselnd mit hellem Wetter, windig. | Brustaffektionen bei Kindern häufig. Pneumonien. Zuweilen Croup. Katarhal. Zufälle. Heiserkeit.                              |
|         |                                                                                  | Anmerk. Wechselfieber, sonst hier endemisch und sehr häufig, werden von Jahr zu Jahr seltner.                                |



5.

Medizinisch-polizeiliche Miscellen.

---

In Regensburg ist durch die Bemühungen des Kapitulars Hrn. ROBERTSON eine Lehr- und Heilungsanstalt für Blinde zum Vortheile von ganz Bayern gegründet worden. Das Unternehmen hat durch menschenfreundliche Unterstützung einen kleinen Fond erhalten, wozu noch jährliche Privat-Beiträge kommen.

---

Die Bruchband-Sozietät zu London (*City of London Truss Society*) \*) hat zufolge der Register der Gesellschaft in sieben Jahren 7910 (6523 männl. und 1387 weibl. Geschl.) Kranken Hülfe geleistet. Unter diesen befanden sich 4070 einfache Inguinalbrüche (2587 auf der rechten Seite), 595 einfache Schenkelbrüche, 2192 doppelte

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 336.



Inguinalbrüche, 175 doppelte Schenkelbrüche, 344 Nabelbrüche, 44 Bauchbrüche etc. Unter der vollen Zahl hatten 454 Kranke angeborne Brüche. — Nach der Berechnung des Wundarztes der Gesellschaft, Herrn TAUNTON, hat in der ganzen Bevölkerung von England unter acht Menschen einer einen Bruch. Noch häufiger ist die Krankheit in den Gegenden, wo Fabriken sind, besonders wo sich die Bewohner mit Weben beschäftigen, auch da, wo sie sich als Schiffer ernähren. Im westlichen Theile von England ist ein Distrikt mit 200,000 Einwohner, wo man durch genaue Berechnungen gefunden hat, daß dort unter der arbeitenden Klasse von fünf einer mit einem Bruche behaftet ist. — BELL, der die Knaben in England untersucht, welche zur *Marine Society* gebracht werden, hat indess die Beobachtung gemacht, daß die Brüche seit Einführung der Hosenträger weit weniger häufig bei jungen Leuten sind.

---

In London wurde ein Taubstummen-Institut durch SICARD aus Paris errichtet.

---

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus Kupferoxyd und Arsenik zusammengesetzt ist und Neugrün genannt



wird, auf die Gesundheit sehr nachtheilig wirkt, so wurde dieses Verfahren zu Berlin verboten und dagegen befohlen, jene Farbe nur nafs abzureiben.

---

Die im vorigen Jahrgange (S. 338) erwähnte Vergiftung mit unächter *Angustura* wurde von EMMERT ausführlich erzählt und zugleich die Resultate der gerichtlichen Untersuchung dieses Falls angegeben. (*Journal der praktischen Heilkunde von HUFELAND und HARLES*, 1815. August.)

---

*Bekanntmachung im K. Preussen zur Verhütung einer möglichen Verwechslung der ächten Angustura-Rinde mit der unächten.*

In den ältern Provinzen der preussischen Monarchie sind zwar seit dem Jahre 1810 mehrere Verfügungen zur Verhütung einer Verwechslung der ächten *Angustura-Rinde* (*Cortex Angusturae genuinus*) mit der unächten (*Cortex Angusturae spurius s. ferrugineus*) in den Apotheken, sowie in den Droguerie-Handlungen, ergangen; auch sind die Unterscheidungs-Merkmale zwischen beiden in der *Pharmacopoea Borussica* deutlich erörtert. Da indessen das Vorkommen der falschen Sorte jener Rinde im Handel, und zwar in der Vermengung mit der ächten, noch nicht überall



hat vermieden werden können, und neuere, im Auslande vorgekommene, Unglücksfälle die Aufmerksamkeit des Publikums auf die möglichst zu verhütende Vergiftung durch unächte Angustura-Rinde gerichtet haben; so ist für nöthig erachtet worden, die Unterscheidungs-Merkmale beider Sorten der Angustura-Rinde nochmals, sowie sie hier folgend von den Sachverständigen angegeben worden sind, bekannt zu machen.

I. Die ächte Angustura-Rinde, welche in Südamerika gewonnen wird und deren Mutterpflanze Willdenow *Bouplandia trifoliata*, die Verfasser der *Pharmacopoea Londinensis* hingegen *Cusparia febrifuga* genannt haben, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: a) Gestalt. In Stücken von zwei bis sechs Zoll Länge, sechs bis 10 Linien Breite, und einer Linie Dicke, nur wenig gebogen und zusammengerollt. b) Äußere Beschaffenheit. Blafsgelb von Farbe, runzlich mit querlaufenden Furchen besetzt. c) Innere Beschaffenheit. Hellbraun, beinahe gelb von Farbe, glatt und feinfaserig. d) Bruch. Glatt, etwas glänzend, dunkler als von außen. e) Geruch. Etwas widrig. f) Geschmack. Gewürzhaft, durchdringend bitter, nicht unangenehm scharf, färbt sich im Kauen dunkelbraun. g) Pulver. Der gepulverten Rhabarber in der Farbe ähnlich. h) Wasseriger Aufgufs. Hellrothbraun von Farbe, gibt mit Auflösungen des oxy-



dirten Eisens einen röthlichen, durch mildes Kali einen zitrongelben Niederschlag. i) Weingeistiger Auszug. Trübt sich bei Verdünnung mit Wasser und läßt viel Harziges fallen.

II. Die unächte Angustura-Rinde, welche aus Ostindien kommt, unterscheidet sich von der ächten durch folgende Merkmale: a) Gestalt. Dickere, gröbere, mehr gerollte Stücke von verschiedener Gröfse. b) Äußere Beschaffenheit. Mit schwärzlichgrauen, gelblichen, graulichweißen und rostfarbenen, gewöhnlich einen Ausschlag von abgesonderten Pusteln bildenden, Flecken. c) Innere Beschaffenheit. Beinahe schwarz von Farbe. d) Bruch. Leicht zerbrechlich, etwas porös. e) Geruch. Fast geruchlos. f) Geschmack. Unerträglich bitter und ekelhaft, ohne alles Gewürzhafte, im Kauen wird die Farbe bleicher. g) Pulver. Bald hellgelb, bald braun. h) Wasseriger Aufgufs. Schmutzigbraun, läßt einen braunen Satz fallen, und gibt durch Kali-Auflösung einen Anfangs grünlichen und mit den Auflösungen des oxydirten Eisens einen häufigen grauschwarzen Niederschlag. i) Weingeistiger Aufgufs. Setzt bei Verdünnung mit Wasser kein Harz ab.

Um diese Anweisung zur Beurtheilung des Unterschiedes zwischen der ächten und falschen Angustura-Rinde in pünktliche Ausübung zu bringen, wird hiermit verordnet, dafs 1) die Apotheker



und Droguisten innerhalb sechs Wochen *a dato* ihren Vorrath der Angustura-Rinde nach den beschriebenen Merkmalen genau mustern; die etwa darunter sich findende falsche Rinde sorgfältig aussuchen und verbrennen, jedoch mit Ausnahme einer hinlänglichen, zum Vergleichen mit der ächten Sorte dienenden Probe, welche abgesondert und gehörig bezeichnet, aufzubewahren ist; 2) daß nach sechs Wochen und spätestens innerhalb sechs Monaten *a dato* nach und nach in den Apotheken und Arznei-Waarenlagern von dem Physikus oder einer andern dazu qualifizirten Medizinalperson nachgesehen werde, ob dieser Verordnung ein vollständiges Genüge geschehen ist. Jeder Apotheker und Droguist, unter dessen Vorrathe sich nach diesem Zeitraume falsche Angustura-Rinde findet, wird in eine Geldstrafe von zehn Thaler genommen.

Berlin den 21sten Okt. 1815.

Ministerium des Innern.

V. SCHUCKMANN.

---

Die großherzoglich badische Sanitäts-Kommission erließ unter dem 17ten Oktober 1815 eine Verordnung, zufolge welcher alle in den Apotheken des Landes sich vorfindende Angustura-Rinde weggenommen und unter Siegel gelegt wer-



den soll. Die Ärzte erhielten zugleich die Weisung, künftig diese Rinde nicht mehr zu verschreiben \*).

---

\*) Vergl. dieses Jahrb. B. VIII. S. 338.

Da wiederholte Vergiftungsfälle durch den Gebrauch der unächten Angustura sich ereigneten und selbst die wahre officinelle zu den entbehrlichen Mitteln gehört, so steht der Schaden, den man Gefahr läuft, mit dem Nutzen, welchen die ächte Angustura stiften kann, in keinem Verhältnisse, und es dürfte daher ein Verbot die Rinde überhaupt zu dispensiren sehr zu rechtfertigen seyn.

---



## V e t e r i n ä r p o l i z e i.

---

Nachstehende Verordnung macht die Impfung der Schafpocken im Fürstenthume Anhalt-Dessau gesetzlich. »Um den grossen Nachtheilen, welche die Schafpocken einem der bedeutendsten Nahrungszweige Unsers Landes, theils unmittelbar durch das Tödten der Schafe, theils durch die Störung des Handels zufügen, soviel als möglich zuvorkommen, und diese oft so verheerende Krankheit, welche sich nur durch Ansteckung fortpflanzt, wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigstens weit unschädlicher zu machen, haben Wir auf den von Unserer Medizinal - Kommission unterstützten Antrag Unserer Rentkammer die Einführung einer allgemeinen Impfung aller Schafe, welche die Pocken noch nicht gehabt haben, für nothwendig gehalten, und verordnen demnach hierdurch Nachstehendes.

1) Allen und jeden Schafen und Lämmern in Unsern Landen, sie mögen zu herrschaftlichen oder



Privatschäfereien gehören, welche die Pockenkrankheit noch nicht überstanden haben, müssen vom Monate September bis *ultimo* Oktober d. J. die Pocken eingeimpft werden.

2) Nur den Inhabern derjenigen Schäfereien, deren Hutungen durch die jetzigen grossen Überschwemmungen der Elbe und Mulde gelitten haben, soll, theils weil sie ihre Schafheerden in entferntere Gegenden haben bringen müssen, theils, weil bei einem weniger gesunden Futter die sonst weniger bedeutende Krankheit gefährlich werden könnte, auf ihren desfallsigen Antrag nachgelassen werden, ihre Schafe erst im September und Oktober künftigen Jahres impfen zu lassen.

3) Diese Impfung muss alljährlich bei den jedesmaligen Lämmern und zwar gleichgestalt in den Monaten September und Oktober jedes Jahres ebenfalls geschehen.

4) Zur Einimpfung der Pocken und zur Behandlung der geimpften Schafe dürfen nur sachkundige Personen gebraucht werden, und es wird demzufolge Unsere Medizinal-Kommission ungesäumt diejenigen Personen bekannt machen, welche die erste Impfung verrichten und dabei zugleich die Schäfer und Schafknechte über die Art und Weise der Impfung und der nachherigen Behandlung der Schafe praktisch unterrichten sollen.

5) Für diese Impfung und die fortgesetzte Aufsicht soll den dazu ernannten Personen jedesmal eine Remuneration von einem Thaler für 100 Stück



oder von drei Pfennigen für jedes zur Impfung geeignete Schaf, wenn sie auch nicht alle Schafe selbst geimpft haben, von den Inhabern der Schafe gegeben werden, und ist der vierte Theil dieser Remuneration für die dem Thierarzte Tramm übertragene generelle Aufsicht bestimmt, (und wird an diesen abgegeben.

6) Unsere Medizinal - Kommission hat gleichfalls dafür zu sorgen, daß diese Personen jedesmal den zur Impfung der ersten Schafe erforderlichen Impfstoff vorräthig haben.

7) Alle Polizeibehörden Unsers Landes, sowie die gedachten zur nähern Leitung des Impfgeschäfts beauftragten Personen, müssen sorgfältig darauf sehen, daß dieser Unserer zum allgemeinen Besten gegebenen Verordnung überall pünktlich Folge geleistet werde, und haben letztere Unserer Medizinal - Kommission, diese aber Unserer Rentkammer jede Übertretung der hier gegebenen Vorschriften sofort anzuzeigen, welche dieselbe nach Befinden der Umstände, jedoch mit dem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Nachdrucke, zu bestrafen hat. « \*)

So geschehen Dessau am 20sten Aug. 1815.

Leopold Friedrich Franz,  
Herzog und Fürst zu Anhalt.

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 343.



Die für das Großherzogthum Baden am 10ten Mai 1815 erschienene Verordnung, die polizeilichen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdürre oder Rindviehpest betreffend (11 Seiten in 4.), wurde durch die Ankunft der damals den Armeen folgenden Viehheerden veranlaßt. In einem Anhange über die Kennzeichen und die Behandlung der Löserdürre wird die eisenhaltige Salzsäure als das wirksamste Heilmittel empfohlen.

---

Als im J. 1814 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die Rinderpest herrschte, gebrauchte man alle geprüfte Heilmittel, auch die gerühmte PESSINA'sche eisenhaltige Salzsäure ohne Nutzen. Die Seuche wurde binnen noch nicht 6 Monaten durch Todtschlagen und Sperre ausgerottet. — In der k. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften hielt VIBORG am 6ten Januar 1815 eine Vorlesung über jene Epizootie.

---

Im Königreiche Hannover herrschte im Jahre 1815 die Lungenseuche unter dem Hornviehe. Der Vorsteher der Thierarzneischule zu Hannover, HAVEMANN, gab eine sehr zweckmäßige Abhandlung über diese Krankheit heraus.

---



Nach einem Berichte HUZARD's an die medizinische Fakultät zu Paris erklärten die Thierärzte die Viehseuche, welche fast in ganz Frankreich im J. 1814 herrschte, für ein ansteckendes faules Gallenfieber. Die Thiere starben meist in den ersten 36 Stunden unter Entzündungs-Zufällen, wenn die Krankheit sich selbst überlassen wurde. Bei der Sektion zeigte sich in den häufigsten Fällen eine sehr ausgedehnte Gallenblase. Selten richtete die Kur etwas aus und sie wurde selbst in Paris wenig versucht. Die Milchhändler verkauften lieber im Anfange des Übels ihre Kühe zum Schlachten, weil man keine schädliche Wirkung nach dem Genusse des Fleisches bemerkt haben wollte. (?! Welche Vorkehrungen die Polizei gegen diesen Verkauf getroffen hat, ist nicht gesagt.)

---



## Gerichtliche Medizin.

---

In Wien und in den Hauptstädten der Provinzen der österreichischen Monarchie müssen, nach einer Regulirung der gerichtlichen Leichenbeschau durch mehrere Hofkanzlei-Dekrete, alle Legalsektionen in den allgemeinen Krankenhäusern und Spitalern vorgenommen werden. Es findet hierbei keine Ausnahme und keine Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen statt. Ohne dafs dadurch dem Gesetzlichen zu nahe getreten würde, sucht man vorzüglich eine Stunde zu wählen, in welcher der Professor der gerichtlichen Medizin mit seinen Schülern der Obduktion beiwohnen kann.

---

Dafs ein Arzt überhaupt nicht berechtigt sei, die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabenen oder faulen Leichnams von sich abzulehnen, sucht BERNT zu erweisen. Nur wenige Fälle machten hiervon eine Ausnahme. 1. Wenn der gerichtliche Arzt mit einem körperlichen Gebrechen behaftet wäre, wo-



durch er zu einer solchen Obduktion untauglich würde. 2. Wenn der Beschuldigte ein naher Verwandter von jenem sei. 3. Wenn die Untersuchung so wäre, daß sie gar keine medizinische Kenntnisse verlangt; z. B. wenn der Richter wissen muß, ob eine Leiche ihrer Kleidung beraubt oder von welcher Beschaffenheit die Kleidung ist\*). (Medizinische Jahrbücher d. k. k. österreichischen Staates. B. III. St. 1.)

---

KLOSE erzählt einen Fall aus seiner Erfahrung, wo ein Mädchen, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch einen nur etwas mehr als neun Jahre alten Knaben geschwängert wurde und eine andere Beobachtung, in der einem 115 Jahre alten Manne ein Kind geboren wurde, ohne daß jemand von dessen Bekannten an seiner Vaterschaft nur irgend zweifeln zu müssen glaubte. (KLOSE'S System d. gerichtl. Physik. S. 250.)

Derselbe Schriftsteller hatte einen siebenjährigen Knaben in Untersuchung, der ein drei- oder vierjähriges Mädchen nothzüchtigte und dadurch den Tod desselben veranlafste, während dieser Knabe schon zwei Jahre früher ein älteres Mädchen mit nicht so tragischem Erfolge deponirte. (Daselbst S. 228.)

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 159 u. 458.



Zum wiederholten Beweise, daß Konzeption ohne gehörige Einbringung des männlichen Gliedes erfolgen kann, liefert HELLMANN eine denkwürdige Thatsache. Eine gesunde Frau von 24 Jahren, die bereits 7 Jahre verheirathet war, ohne Kinder zu bekommen, wurde endlich zum erstenmal schwanger. Beim Eintritte regelmäßiger Wehen am Ende der Schwangerschaft konnte indess die Geburt nicht von Statten gehen und die Hebamme nicht einmal den Kopf des Kindes fühlen. HELLMANN, nun als Geburtshelfer zu Hülfe gerufen, fand die Scheide durch eine Verwachsung des Hymens, die eine dicke fleischige Haut und einen flechsenartigen halbmondförmigen Ring bildete, so verschlossen, daß nur mit Schwierigkeit und unter Schmerzen für die Gebärende der Finger durch eine kleine Öffnung eingeführt werden konnte. Nach der Trennung dieser Verwachsung kam das — todt — Kind zur Welt. Diese Frau wurde bald nachher wieder und in der Folge zum drittenmal schwanger. Der Mann versicherte, daß er vor der ersten Niederkunft mit seinem Gliede niemals habe gehörigen Orts eindringen können \*). (SIEBOLD's Journal für Geburtshülfe etc. B. I. St. 3.)

---

In

---

\*) Die oben stehende Beobachtung vermehrt die schon von FABRICIUS HILDANUS, ZACCHIAS, HALLER, SCHU-



In der *Uebersicht der Ereignisse an der Entbindungsanstalt zu Würzburg vom J. 1813* sagt SIEBOLD: „folgende merkwürdige Beobachtung bestätigt die Möglichkeit des Schreiens des neugeborenen Kindes, während es noch von dem Fruchtwasser und den Häuten umgeben ist \*). Am 21sten Juni kam Nachmit-

---

RIG, MAURICEAU, OSIANDER, WALTHER und vielen andern hinterlassenen Erfahrungen, dafs bei grösstentheils, durch ein noch vorhandenes Hymen, verschlossener Scheide, Konzeption *sine colis immissione* statt finden kann. — Vergl. auch dieses Jahrb. B. III. S. 243.

\*) Wenn diese von einem verdienstvollen, bekannten Geburtshelfer erzählte Thatsache abermals eine so oft bestrittene Behauptung bestätigt, so wird es ganz unbegreiflich, wie in neuern Lehrbüchern \*) selbst die Möglichkeit der Erfahrung abgeläugnet wird, dafs ein Kind, welches nur mit dem Kopfe geboren und dessen Brust noch in den Geburtstheilen der Mutter sich befindet, athmen und schreien könne. Fälle der Art kommen in einer ausbreiteten Praxis der Entbindungskunst gar nicht selten vor, wie mich sehr beschäftigte Geburtshelfer versichern.

Der Herausgeber.

---

\*) METZGER's System d. ger. Arzneiwiss. Ausgabe von GAUNER. S. 329. WILDBERG's Handbuch d. ger. A. S. 267.



tags eine Person mit Wehen in die Anstalt. Bei der von mir angestellten Untersuchung fand ich die Blase springfähig, den Kopf zwischen der mittleren und unteren Beckenöffnung in der ersten normalen Lage. Die Wehen drängten schnell den Kopf mit den ungerissenen Häuten hervor und als er zum Durchschneiden gekommen war, hörte ich nebst meinen zu der Geburt gerufenen Schülern das Kind laut und deutlich schreien. Erst im Momente der Entwicklung des Rumpfes zerriss ich die Häute, während der vorsitzende zur Hülffleistung bestimmte Schüler das Kind unterstützte. Es war vollkommen wohl und gab nun erst sein Leben durch lauterer Schreien zu erkennen (\*). (SIEBOLD'S Journal für Geburtshülfe etc. B. I. St. 3. S/ 581.)

»Der Fall, daß eine Person, welche in der Nacht von Wehen überrascht wurde, und ihr Kind Nachts auf dem Wege nach der Anstalt verloren hatte, so daß die Nabelschnur abgerissen ist, ereignete sich auch in diesem Jahre am 10ten Oktober. Das Kind kam lebend, schreiend und vollkommen gesund mit der Mutter an, ohne daß die Nabelschnur unterbunden und eine

---

\*) Vergl. dieses Jahrb. B. I. S. 453. B. II. S. 551. B. III. S. 367 u. 368. B. IV. S. 352. B. V. S. 334, 336 u. 341. B. VI. S. 365. B. VIII. S. 349.



Blutung aus derselben entstanden war « \*). (Daselbst S. 583.)

---

KLEIN bezweifelt die Richtigkeit des von gerichtlichen Ärzten und noch neuerlich von HENKE \*\*) angenommenen Satzes, »dafs beim neugeborenen Kinde schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutergiefsungen im Gehirne etc. entstehen können, wenn die Mutter im Stehen, Sitzen oder Knien von der Geburt übereilt wird und das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor, auf den Erdboden oder auf einen harten Körper schiefst.« KLEIN veranlafste, zur Prüfung der, ihm wegen der Nachgiebigkeit der Kopfknochen nicht einleuchtenden, Wahrheit dieses Satzes in der Erfahrung, bei der höchsten Medicinalbehörde Württembergs ein Reskript für das ganze Königreich, dafs alle Ärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Prediger etc. berichten sollten, ob ih-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 342.

\*\*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. B. I. S. 63.



nen Fälle vorgekommen wären, daß von einer Schwangern das Kind im Stehen oder Sitzen plötzlich auf den Boden geschossen sei, ob dieser Sturz nachtheilige Folgen für das Kind gehabt habe und welche, ob und wo die Nabelschnur abgerissen und wie lang sie etwa gewesen sei, ob jemand bei diesem Herausschießen oder bald nachher zugegen war, ob Blutunterlaufungen, blaue Flecken am Kopfe bemerkt wurden? — Die auf dieses Reskript erfolgten Berichte enthielten 183 erwiesene, den Fragen entsprechende, Fälle, von denen 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen und 6 im Knien oder in gebückter Stellung herausgeschossen waren. Unter diesen 183 bei den verschiedensten Bedingungen auf die Erde gestürzten Kinder findet sich kein todttes, keins mit Sprüngen in den Schädelknochen, nicht eins, auf welches dieser Sturz nur den geringsten nachtheiligen Einfluß gehabt hätte, obgleich viele auf den bretternen Boden, auf Kieswege, auf hartgefrorene Erde, auf Sand, auf frisch gebaute Kunststraßen, auf Pflastersteine, sogar einen Stock hoch herunter in den festen Trog des Abtritts stürzten. — Die stärkste augenblickliche Folge bei zwei auf Pflastersteine gestürzten Kindern war ein leichter Scheintod; ein anderes auf den Boden geschossene Kind hatte einen leichten Eindruck mit etwas Sugillation am rechten Seitenwandbeine. Auch natürliche Geburten haben aber bekanntlich solche Folgen. Bei drei Kindern zeigten sich vom Sturze auf einen Nagel im Boden oder auf den



Rand der steinernen Treppe eine leichte oberflächliche Verletzung, bei andern, im Stehen oder im Sitzen herausgeschossenen, leichte blaue Flecken und Streifen, oder geringe Kontusionen. Bei keinem Kinde entstand eine Verblutung, wiewohl bei vielen der Nabelstrang 4, 3, 2, 1 Zoll lang abgerissen, bei 21 Kindern sogar am Leibe, wie abgeschnitten, selbst wie aus dem Leibe gleichsam herausgerissen und nur mit Schwamm oder Pflaster verbunden war. (HENKE bemerkt \*) in Hinsicht dieser Erfahrungen, sie widerlegten den oben erwähnten Satz keineswegs, indem darin nicht behauptet würde, daß jene genannten Kopfverletzungen unter der angegebenen Bedingung entstehen müssen, sondern nur, daß sie entstehen können.)

Ebenso wirft KLEIN Zweifel gegen einen andern von gerichtlichen Ärzten angenommenen Satz auf, daß nämlich die Erdrosselungen neugeborner Kinder durch die Umschlingung der Nabelschnur, durch den Muttermund oder die Scheide gerade solche Sugillationen und Ringe am Halse zurücklassen, als es bei der vorsätzlichen Erdrosselung durch ein Band etc. geschieht. KLEIN fand dieses in seiner Erfahrung nicht bestätigt, er bemerkte nie Blutunterlaufungen an Kindern, deren Hals von dem Nabelstrange fest umschlungen war, oder sich lange in einer Striktur des Muttermunds befand. Eine

---

\*) Daselbst B. II, Vorrede. S. X.



Erdrosselung durch die Scheide hält er ganz für unmöglich. (HUFELAND's und HARLES's Journal der praktischen Heilkunde, 1815. November.)

---

Der in den meisten gerichtlich-medizinischen Lehrbüchern geleugnete oder mit Stillschweigen übergangene, von RÖDERER, BAUDELLOCQUE, W. J. SCHMITT, PLOUCQUET und HENKE aber angenommene Satz: »dafs sowohl Quetschungen, Sugillationen, Geschwülste, als selbst auch Risse und Brüche der Schädelknochen des Kindes nicht allein durch eine künstliche, mittelst Instrumente beendigte, sondern auch durch eine natürliche, aber schwere, mit lange dauernder Einkeilung des Kopfes begleitete, Geburt verursacht werden können« erhielt in einer von HIRT gelieferten Beobachtung volle Bestätigung. In der Entbindungsanstalt zu Leipzig kam eine Erstgebärende, nachdem von den ersten Wehen bis zur Geburt 7 Tage verlaufen waren, ohne künstliche Hülfe, mit einem todten ausgetragenen Mädchen nieder. Das Gesicht desselben war mit Sugillationen bedeckt und es zeigte sich eine starke Kopfgeschwulst. Die, bei kleinen Fontanellen, gröfser als gewöhnlich sich darstellenden Schädelknochen waren sehr verschoben und zusammengedrückt. Im rechten Scheitelbeine befanden sich drei Risse, von denen der gröfste seine Richtung in der Länge von zwei Zoll



vom hintern Rande nach dem Höcker des Knochens nahm, diesen spaltete und dann seitwärts noch  $\frac{3}{4}$  Zoll weiter lief. Außerdem beobachtete man noch mehrere unbedeutendere Verletzungen als Folge des heftigen Drucks \*). (H. A. HIRT *de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali etc.* Lips. 1815. 4.)

---

RODMAN liefert die Beobachtung eines im fünften Monate gebornen Fötus, der erhalten wurde (!?). Bei der Geburt konnte das Kind nicht gemessen und gewogen werden, aber drei Wochen nachher war es 13 Zoll lang und hatte ein Gewicht von 1 Pf. 13 Unzen. Als diese Erfahrung niedergeschrieben wurde, war das Kind 4 Monate alt und vollkommen gesund \*\*). (*The Edinburgh medical and surgical Journal.* 1815. St. 44.)

---

SONNENMAYER will einen Fall von einer eilfmonatlichen Schwangerschaft beobachtet haben. Aus dem von ihm darüber gelieferten

---

\*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 383.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 350.



gerichtlich - medizinischen Gutachten ergibt sich Nachstehendes. Die unehelich Geschwängerte, ein Mädchen von 20 Jahren und in sonst gutem Rufe, feierte ein einzigesmal, nach ihrer Aussage, den Beischlaf am 25sten Mai. Einige Zeit nachher erschienen die gewöhnlichen Zeichen der Schwangerschaft, die das Mädchen bis zur wahrscheinlichen Hälfte verheimlichte. Am 5ten März fühlte sie unter Abflufs von vielem Wasser wehenartige Schmerzen, die sich nach und nach wieder verloren. Seit diesem Vorfalle äufserten sich bald mehr, bald weniger Schmerzen im Leibe und Kreuze, bis am 16ten April wahre Geburtswehen eintraten. Eine Hebamme und ein Geburtshelfer, die herbei gerufen wurden, vermochten indess nicht durch die Hand dem schief stehenden Kopfe des Kindes eine andere Richtung zu geben und das Kind mußte mittelst der Zange zur Welt gebracht werden. Das vorzüglich vollkommne Kind hatte über einen Zoll lange Kopfhaare, und eine auffallend starke Stimme. Da sich bei der gerichtlichen Untersuchung kein Zweifel (?) gegen die Aussagen des Mädchens ergab, so wurde der *Stuprator* vom 25sten Mai als Vater anerkannt. — —

Dies wäre also eine Schwangerschaft von 325 Tagen! Sie läßt immer viele Bedenklichkeiten zurück, da sie eine unehelich Geschwängerte betraf, und diese oft mit vieler Besonnenheit und List täuschen. Fälle, wie der eben erwähnte, können die Wirklichkeit eilfmonatlicher Spätlinge nicht bestimmt erweisen, weil



sie nur auf den Angaben der Mutter hauptsächlich beruhen und hier leicht Betrug zu Grunde liegt. Was für die Wahrheit der vorliegenden Beobachtung sprechen könnte, ist der Umstand, daß wehenartige Schmerzen (*molimina ad partum*) und Wasserabgang zur normalen Geburtsperiode sich einfanden. Dies pflegt gewöhnlich bei Spätgeburten \*) der Fall zu seyn. Die sehr vollkommne Beschaffenheit des Kindes (dessen Gewicht, Maß, Zustand der Fontanellen und andere Merkmale der Überreife jedoch nicht angegeben) kann dabei auch in Anschlag gebracht werden. Wieviel Vorsicht bei solchen Untersuchungen nothwendig ist, beweist SIEBOLD in einer dem erwähnten Falle beigefügten Note. Er erzählt hier eine von ihm in der Entbindungsanstalt zu Würzburg gemachte Beobachtung. Eine Schwangere vom Lande erwartete ihre Niederkunft in der 40sten Woche vergeblich. Ihre Schwangerschaft dauerte noch 12 Wochen. Sie zählte nämlich von der Zeit an, wo sich ihre Reinigung zuletzt eingefunden und sie gleich nachher einen, nach ihrer Meinung fruchtbaren, Beischlaf gefeiert hatte. In der Ungewißheit über ihren Zustand befragte sie einen Chirurgen, der sie untersuchte und für schwanger erklärte. Auf das Zu-

---

\*) Vergl. d. Jahrb. B. I. S. 428. B. II. S. 547. B. III. S. 129 u. 257. B. VII. S. 388.



dringen<sup>m</sup> dieses Wundarztes ihm, zur Belohnung und da sie, schon schwanger, keine Folgen zu fürchten habe, den Beischlaf zu erlauben, fügte sie sich in sein Verlangen. Von diesem Tage an gerechnet kam sie gerade nach 40 Wochen nieder, ob schon ihre Menstruation bereits 12 Wochen vorher zum letztenmal erschienen war, wie man dieses bei heisser Jahreszeit zuweilen bemerkt. SIEBOLD machte ähnliche Erfahrungen bei unehelich Geschwängerten und Verheiratheten, deren Menstruation mehrere Monate wegblieb, ehe sie wirklich konzipirten. Dieser berühmte Geburtshelfer hat übrigens schon früher \*) die Geschichte einer um 4 bis 5 Wochen zu spät erfolgten Geburt, die in Hinsicht auf das Ursächliche solcher Schwangerschaften lehrreich ist, mitgetheilt. (SIEBOLD'S Journal für Geburtshülfe etc. B. I. St. 3.)

J. FRIEDR. LOBSTEIN erwähnt einer in der Entbindungsanstalt zu Strasburg vorgekommenen um zwanzig Tage nach Ablaufe des neunten Monates verspäteten Geburt. Das Kind kam mit sechs Schneidezähnen zur Welt. (*Compte sanitaire de la salle des Accouchées de l'hôpital civil de Strasbourg pour les années 1804 à 1814 inclus. par J. F. LOBSTEIN.*)

---

\*) Lucina B. V. S. 319.



GAULTIER DE CLAUBRAY beobachtete einen Hypospadiäus, bei dem die schwammigen Körper des Gliedes mangelten und die Harnröhre über der Eichel lag. (*Journal général de Médecine etc. red. p. SEDILLOT. 1814. Oct.*)

Von einem anderen, fruchtbaren, Hypospadiäus, bei dem sich die Harnröhre tief unten, länglich und wie in einer Vertiefung öffnete, gibt WORBE Nachricht. (*Journal de Médecine etc. p. LEROUX. 1815. Juin.*)

Der Rezensent d. Jahrb. in HUFELAND'S Bibliothek d. p. H. (1815. Jan. S. 54.) erzählt eine Beobachtung, die abermals die Zeugungsfähigkeit eines Hypospadiäus beweist, dessen Harnröhre sich gleich unterhalb der *Corona glandis* öffnete. Man hatte ihm die Zeugungskraft abgesprochen und er lebte auch mehrere Jahre ohne Kinder, bis er jenes Urtheil — und zuverlässig ohne fremde Hülfe — widerlegte \*).

---

KLOSE erwähnt eines gerichtlichen Falls, der, wenn er nach den Akten, die hierüber vorhanden seyn sollen, ausführlich dargestellt wäre, die Mög-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. III. S. 228. B. IV. S. 361 und 362. B. V. S. 355, 356 und 357. B. VI. S. 378.



lichkeit erweise, daß eine Person in einem bewußtlosen — schlafenden, ohnmächtigen oder scheinodten — Zustande geschwängert werden kann. Der Vorgang war folgender. Ein Geistlicher schändete ein scheinodtes vornehmes Mädchen, bei dessen vermeintlicher Leiche er unter geistlichen Verrichtungen eine Nacht zubringen sollte. Späterhin erwachte dieses Mädchen und wurde in Folge jener Umarmung Mutter, ohne zu ahnden, wer der Vater zu dem Kinde war. (KLOSE's System d. gerichtlichen Physik. S. 309.)

---

Neuere Lehrbücher der gerichtlichen Medizin, wie die von ROSE und HENKE, stimmen darin überein, daß Querwunden der Luftröhre, welche diese völlig durchschneiden, zwar, wegen der damit gewöhnlich verbundenen Nebenverletzungen, sehr bedenklich, aber deshalb keineswegs immer unbedingt tödtlich sind. Schon ältere Beobachtungen (von GARENGEOT, MUSGRAVE, KLEIN u. a.) beweisen dies, auch wenn zugleich die Speiseröhre sich verletzt fand. Mehrere denkwürdige Erfahrungen von RUST dienen zur fernern Bestätigung. Er erzählt zwei Fälle, wo der Luftröhrenkopf ganz und die Speiseröhre zum Theil durchschnitten, keine der Drosselschlagadern aber verwundet war, und er doch die Heilung bewirkte,



obschon die Symptome während des Verlaufs der Kur äußerst bedenklich waren. RUST bemerkt dabei, daß eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre mit oder ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes, ja selbst der Karotis nicht mehr für absolut lethal erklärt werden dürfe, da bekanntlich in neuerer Zeit sowohl die Schlüsselbein- als Drosselschlagader mit gutem Erfolge unterbunden worden sei. (Wiener allg. Lit. Zeit. Intelligenzbl. 1815. Mai. Nro. 18.)

---

FEATHERSTON machte die Beobachtung einer Verwundung des Herzens, die erst nach 49 Stunden tödtlich wurde. Der Stich drang durch den linken Ventrikel und durch die *valvula mitralis* \*). (*Medico - chirurgical Transactions. Vol. II.*)

---

WELPER und KLANCK fanden bei Hunden, die sie mit Arsenik vergiftet hatten, daß der *processus vermiformis* das Gift enthielt, wenn sich auch im Magen und im übrigen Darmkanale nichts davon in Substanz mehr bemerken liefs. ROLOFF machte schon die Erfahrung, daß sich diese Be-

---

\*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 399.



obachtung bei Menschen, welche durch Arsenik umkamen, nicht bestätigte \*). Auch MERTZDORFF zu Berlin konnte bei einer solchen Obduktion keine Spur von Arsenik im wurmförmigen Fortsatze des Blinddarms wahrnehmen, obgleich sich das Gift im Magen und Darmkanale in Körnchen zeigte \*\*).

---

In den Kontenten des Magens von Thieren, welche durch Blausäure getödtet wurden, vermochte VAUQUELIN durch kein Reagens das Vorhandenseyn des Giftes darzuthun \*\*\*). (*Journal de Médecine etc. p. LEROUX etc. 1815. Décembre.*)

---

BLENY erzählt eine seltene Art von Selbstmord. Ein Wahnsinniger schlug sich mit einem

---

\*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 155.

\*\*\*) HORN's Archiv für medizinische Erfahrung. 1815.  
Sept. u. Okt. S. 368.

\*\*\*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 352.



Nachttopfe von Zinn und einem Löffel von demselben Metalle die Schädelknochen ein Die Wunde erstreckte sich von der Schläfegegend bis zum Scheitel und hatte nach zwei Stunden den Tod zur Folge. (V. L. BRERA *Giornale di Medicina pratica. V. IV.*)

---



Korrespondenz - Nachrichten und kleinere Aufsätze.

---

Nancy am 5ten Februar 1817.

Ich beeile mich Ihrem Wunsche zu entsprechen, Ihnen weitere Nachricht über die Verhandlungen wegen der Wiedergeburt der medizinischen Anstalten \*) in unserm Königreiche zu geben. Zugleich sende ich Ihnen die Denkschrift von LÉVEILLÉ \*\*) über diesen Gegenstand, welche,  
da

---

\*) Vergl. diesen Band S. 172 ff.

\*\*) *Mémoire sur l'état actuel de l'enseignement de la Médecine et de la Chirurgie en France, et sur les modifications dont il est susceptible. Par M. LÉVEILLÉ, D. M. P., Secrétaire de la Commission nommée par le Roi, pour rendre compte à sa Majesté de l'état de l'enseignement de la médecine et de la chirurgie, et proposer des modifications. Paris ch. Dentu. 1816. 4. (100 Seiten.)* Diese sehr ausführliche Schrift liefert eine Darstellung des vormaligen



da ihr Verfasser selbst Sekretär der niedergesetzten Kommission war, das Historische ihrer Verhandlungen am Genauesten enthält. Dieses Memoire wäre auch hinreichend, Sie von dem ganzen Gange der Sache zu unterrichten, wenn es nicht einiger erläuternden Anmerkungen bedürfte, die ich hier beifüge. —

Mehrere andere Aufsätze von ungleichem Werthe, welche in SEDILLOT's *Journal général de Médecine* eingerückt sind, übergehe ich als bloße Privat - Vorschläge. Ebenso ein vom Professor LAUTH zu Strasburg herausgegebenes Projekt \*), welches alle Zweige des öffentlichen Unterrichts umfaßt und sehr zu beherzigende Ansichten darbietet, weil ich Ihnen dieses Werkchen selbst beilege. Die

---

und gegenwärtigen Zustandes der mediz. und chirurg. Lehranstalten in Frankreich, erwägt ihre Mängel, sowie die Veränderungen und Verbesserungen, welche mit diesen Anstalten vorgenommen werden können, und prüft die Gründe für und gegen die Trennung des medizinischen Unterrichts von dem chirurgischen. Der Verf. beweist die Vorzüglichkeit der letzteren.

\*) *De l'esprit de l'instruction publique.* Par TH. LAUTH, Dr. en Méd., Profess. d'Anatom. de l'Acad. de Strasbourg etc. Strasbourg ch. Levrault. 1816. 8. (156 Seiten.) (Ist ganz gegen die Trennung der Medizin von der Chirurgie.)



Kommission, deren Personale \*) Sie gleich Seite 4 der Denkschrift verzeichnet finden, war einstimmig über die Nothwendigkeit, die Ausübung der Arzneikunst einer strengern Polizei zu unterwerfen, die Lehranstalten unter Aufsicht zu bringen, die Aufnahmen schwerer zu machen, die *Collegia medica* im ganzen Reiche — und in Paris die ehemalige *Société royale de Médecine* und die *Académie royale de Chirurgie* wieder herzustellen. Als es aber darauf ankam über den Hauptpunkt, die Trennung der bisher vereinigten Medizin und Chi-

---

\*) Mitglieder der Kommission waren GROSBOIS, Staatsrath und Präsident der Kommission, LAPORTE-LALANNE, Staatsrath, LEFAIVRE, königl. Leibarzt, LEROUX, Dekan der Fakultät, PORTAL, Mitglied d. Instituts und Prof. am *Collège de France*, COSTE, erster Arzt der Armeen und des Invalidenhauses, BEAUCHESNE, vormals Oberarzt des Militär-Hospitals zu Paris und konsult. Arzt des Königs, P. ELYSÉE, erster königl. Leibchirurg, VALENTIN, von der ehemal. Akademie der Chirurgie, Ritter vom Orden d. heil. Michael, DESCHAMPS, Oberwundarzt der Charité, BOYER, Oberwundarzt der Charité, Professor der Fakultät der Med., DUPUYTREN, Oberwundarzt des Hotel-Dieu, Professor der Fakultät, BARBIER, Oberwundarzt d. Militär-Hospitals zu Val-de-Grace, BIRON, Adjunkt des Oberarztes d. Invalidenhauses, LÉVEILLÉ, Arzt der Gefängnisse des Seine-Departements, Sekretär d. Kommission.



rurgie, sowohl in der Ausübung, als auch im Unterrichte, zu stimmen, welches, wie es scheint der geheime Grund der Ernennung der Kommission und selbst der Auswahl der Mitglieder war, so zerfielen die Meinungen nach den beiden entgegengesetzten Polen, und da an keine Vereinigung derselben zu denken war, so kam es wie bei dem ehemaligen Reichstage zu einer *Itio in partes* und die Kommission trennte sich. — —

Μῆνιν ἄειδε, θεοί — —

Von den 16 Mitgliedern stimmten nur 14, indem die beiden Staatsräthe als Nichtärzte sich in dieser Sache nicht befugt hielten. Von den übrigen waren 8 für die Trennung und 6 für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes *mutatis mutandis*. Diese 6 waren BOYER, LEROUX, DUPUYTREN, alle 3 Professoren der jetzigen medizinischen Fakultät und COSTE, BIRON, ehemals *Médecins en chef de l'armée* und *Inspecteurs généraux du service de santé*, nebst LÉVEILLÉ. Die andern 8, den Père ELYSÉE an ihrer Spitze, meist Greise,

— — *laudator temporis acti*

*Se puero, censor castigatorque minorum,*

die ehemals Mitglieder der *Société roy. de Médecine* oder der *Acad. de Chirurgie* waren, wie PORTAL, DESCHAMPS, BEAUCHESNE etc., oder die mit scheelen Augen auf die Professor-Stellen, die sie nicht besetzten, hinblickten, oder endlich die



erst wieder aus dem Auslande zurückgekehrt, alles unbedingt verwerfen zu müssen glaubten, was während ihrer Abwesenheit in ihrem Vaterlande geschehen ist. Diese 8 waren alle einstimmig, nämlich das Neue zu stürzen, und das Alte wieder herzustellen. Die andern hingegen, einig über den Grundsatz der Vereinigung, trennten sich in Rücksicht auf die Modifikationen in verschiedene Partien, wovon jede einen eigenen Plan einreichte.

COSTE, BIRON und LÉVEILLÉ entwarfen den Seite 30 — 36 der Denkschrift angeführten Plan; LEROUX und DUPUYTREN schlugen die Seite 36 — 41 dargestellten Modifikationen vor, und BOYER allein für sich lieferte das Projekt S. 41 — 47. Die 8 andern, stolz auf ihre Majorität, kehrten sich nicht an diese Plane, sondern gaben im Namen der Kommission ein Memoire ein, welches MARQUAIS verfertigte, worin sie zuerst das Fehlerhafte der neuen Fakultäten, die großen Kosten, welche sie dem Staate verursachen, die Vortrefflichkeit und Wohlfeilheit der alten Institute recht klar auseinandersetzen, über die Mitglieder der Fakultäten tüchtig schimpfen, und dann „in Erwägung dafs, da die jetzigen Fakultäten in den Revolutions - Stürmen entstanden sind, sie nothwendig die Spuren ihres leidigen Ursprungs tragen, und da, um sie mit den monarchischen Anstalten in Einklang zu bringen, man sie Veränderungen unterwerfen müsse, deren sie unfähig sind“ ihr *votum* dahin äufsern, dafs



die alten Anstalten wieder herzustellen seien, deren Nutzen um desto sicherer wäre, da er durch die Erfahrung von Jahrhunderten Bürgschaft habe. Zugleich ist ein vollständiges *Projet de Loi* beigelegt.

Dieses Memoire ist in der That ein interessantes Aktenstück, wegen der Art der Beweise, und ich hätte sehr gewünscht, ein Exemplar beilegen zu können. Allein es scheint, als sei es nicht im Buchhandel, sondern vom Minister an die Deputirten vertheilt worden, so dafs ich nur ein Exemplar zur Durchsicht bekommen konnte. Sie finden übrigens einen genauen Auszug daraus in LÉVEILLÉ'S Denkschrift Seite 16 — 24, welche zu einer Zeit herausgegeben worden, als der Plan noch nicht publizirt war.

Der Plan der Kommission trug aber schon in seiner Abfassung so viele Elemente des Scheiterns in sich, dafs er auch wirklich im Publikum gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte, und, wie ich aus Briefen weifs, ganz beseitigt worden ist. Die Reorganisation der medizinischen Fakultäten wird daher nur die Veränderungen herbeiführen, welche die unläugbaren Mifsbräuche, die sich in ihre Einrichtung geschlichen haben, einstimmig zu fordern scheinen. Diese Reorganisation ist aber der allgemeinen Organisation des öffentlichen Unterrichts untergeordnet, die den De-



putirten bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden wird. Ich überhebe mich also auch in die Kritik dieses Plans einzugehen, welche freilich den Geist der Majorität in einem mit dem Geiste des Zeitalters ziemlich abstechenden Lichte darstellen müßte.

F . . . .

---

Salzburg den 12. Februar 1816.

Als im September 1810 das Herzogthum Salzburg, ein Theil des vormaligen k. k. Hausruckviertels und das k. k. Innviertel an die Krone Bayern abgetreten wurden, sind zufolge einer allerhöchsten Verordnung vom 23sten September 1810 (Reg. Blatt. St. XLVII., die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend, Seite 809 u. s. w.) dem neu konstituirten Salzachkreise vom bisherigen, die Landgerichte Simbach, Burghausen, Traunstein und Reichenhall, das Landgericht Kitzbühel vom bisherigen Innkreise, das Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals, und das bisherige Innviertel nebst dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels, mit Ausnahme dessen, was dem Unterdonaukreise zugetheilt wurde, eingewiesen worden.



Durch diese allerhöchste Zuweisung ist der Salzachkreis aus 33 Landgerichten (mit Einschluss des zum Landgerichte Thalgau eigentlich gehörenden königl. Fürst von Wendeschen Herrschaftsgericht Mondsee) und den zwei Polizei-Kommissariaten Burghausen und Salzburg konstituiert worden, welche zusammen eine Bevölkerung von beinahe 400,000 Menschen in sich fassen. Im Jahre 1814 wurde das Landgericht Kitzbühel mit Tyrol an Österreich abgetreten, hingegen kam das ebenso bedeutende Landgericht Zell am Ziller zum Salzachkreise.

Das Resultat der im Salzachkreise während 5 Jahre vorgenommenen Schutzblatternimpfung (allerhöchste Verordnung vom 26ten August 1807, Reg. Blatt Stück XXXIX und XLI, welche in diesem Jahrbuche der Staatsarzneikunde, 1sten Bande, Seite 109 u. s. w., und zusammengestellt im Salzach-Kreisblatte vom 1sten Mai 1811, Stück 55 zu finden ist) liefert der beifolgende summarische Konspekt, dem einige Erläuterungen beigelegt werden.

Übrigens geht aus diesem Konspekte hervor, dass im Salzachkreise in fünf Jahren zwar 69,160 Kinder geimpft, von diesen aber nur 53,718 mit Erfolg vakzinirt worden, und 5072 öfters ohne Erfolg Geimpfte (Bemerkungen *sub f.*) nicht mehr zu vakziniren seien. Es wurden daher 58,790 vor der Blatternpest geschützt anerkannt.



Seit der Einführung der gesetzlichen Schutzblatternimpfung hat im Salzachkreise keine Blatternepidemie mehr geherrscht, und wenn sich gleich die Pocken vor dem ersten Beginnen der allgemeinen Impfung im Februar 1811 in den Landgerichten Haag und Grieskirchen in einigen Pfarreien zeigten, so wurde doch die fernere Verbreitung derselben durch die sogleich vorgenommene Privatimpfung aller annoch gesunden Pockenfähigen, und Vorkehrung strenger polizeilicher Mafsregeln bald abgehalten.

So sehr auch der gröfsere Theil des Landvolkes im ersten Jahre gegen die Schutzblatternimpfung eingenommen war, wie dieses die vielen (1590) Widersetzlichen zeigen, so sind doch die Vorurtheile gegen sie theils durch Belehrungen, theils durch eigene Überzeugung von der Nützlichkeit der Impfung schnell besiegt worden, worüber die 26,667 geimpften nicht Impfpflichtigen (Bemerkung c und d) und die von Jahr zu Jahr abgenommenen Widerspenstigen den beruhigendsten Beweis liefern.

Dr. JOSEPH V. BARISANI,  
k. b. Kreis - Medizinalrath.

---



e

m m

m 1st  
er unt  
ebener  
impf  
chtig.

6855

8248

6236

6598

6556

493

imal

zu

g.

e, v

ht v

h.

chtig

rder

i.

obi

rder

e zu

ntro



# Summarische Uebersicht der im Salzachkreise vom Jahre 1811 bis 1815 vorgenommenen gesetzlichen Schutzblatternimpfungen.

| Jahre.           | Zahl der Pockenfähigen. | Zahl der Geimpften.        |                     |             |                                          |                                   |                                                                 |                                                                       | Zahl der nicht geimpften Pockenfähigen. |                   |                           |                                               |                                                                     |        |
|------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------|-------------|------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------|---------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------|
|                  |                         | In öffentlichen Impfungen. | In Privatimpfungen. | Mit Erfolg. | Ohne Erfolg aber nicht wieder zu impfen. | Ohne Erfolg und wieder zu impfen. | Seit dem 1sten Juli der unten angegebenen Jahre impf-pflichtig. | Seit dem 1sten Juli der unten angegebenen Jahre nicht impf-pflichtig. | Wegen zu frühen Alters.                 | Wegen Krank-heit. | Wegen Wider-setzlichkeit. | Summe aller nicht ge-impften Pock-empfähigen. | Summe aller für das nächste Impfungsjahr verblei-benden Individuen. |        |
| 1811             | 42,747                  | 18,863                     | 2506                | 17044       | 928                                      | 3397                              | 16855                                                           | 4514                                                                  | 15,035                                  | 4763              | 1590                      | 21,378                                        | 24,775                                                              |        |
| 1812             | 30,343                  | 12,770                     | 496                 | 9226        | 1746                                     | 2294                              | 8248                                                            | 5018                                                                  | 13,880                                  | 2716              | 481                       | 17,077                                        | 19,371                                                              |        |
| 1813             | 27,697                  | 11,678                     | 288                 | 8736        | 1167                                     | 2063                              | 6236                                                            | 5730                                                                  | 14,156                                  | 1335              | 240                       | 15,731                                        | 17,799                                                              |        |
| 1814             | 26,452                  | 10,428                     | 185                 | 8581        | 686                                      | 1346                              | 5598                                                            | 5045                                                                  | 14,356                                  | 1139              | 344                       | 15,839                                        | 17,185                                                              |        |
| 1815             | 26,521                  | 11,638                     | 308                 | 10131       | 545                                      | 1270                              | 5556                                                            | 6390                                                                  | 13,681                                  | 723               | 171                       | 14,575                                        | 15,845                                                              |        |
| <b>S u m m e</b> | 153,760                 | 65,377                     | 3783                | 53718       | 5072                                     | 10370                             | 42493                                                           | 26667                                                                 | 71,108                                  | 10,666            | 2826                      | 84,600                                        | 94,970                                                              |        |
|                  |                         | 3,783                      |                     |             |                                          |                                   |                                                                 |                                                                       |                                         |                   |                           | 10,370                                        |                                                                     |        |
|                  |                         | 153,760                    |                     |             |                                          |                                   | 69,160                                                          |                                                                       |                                         |                   |                           |                                               | 84,600                                                              | 94,970 |

a. Unter den Pockenfähigen werden alle jene Kinder verstanden, welche noch der Gefahr der zu überstehenden Blatternpest ausgesetzt sind.

b. Impfpflichtig sind diejenigen Kinder, welche seit dem 1sten Juli des gesetzlichen Impfsjahres das dritte Lebensjahr bereits erreicht haben.

c. Impfpflichtig (d. i. noch nicht impfpflichtig) sind jene Kinder, welche im gesetzlichen Impfsjahre das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben; daher werden auch

d. die wegen zu frühem Alters ungeimpften Impfpflichtigen, weil sie nach dem Gesetze hierzu nicht verpflichtet sind, zur Impfung nicht angehalten.

e. Die wegen Krankheit nicht Geimpften sind solche Impfpflichtige, die sich entweder deshalb legitimirt haben, daß sie zur Impfung nicht erscheinen konnten, oder solche, die, wenn sie gleich bei der Impfung erschienen sind, durch den impfenden Gerichtsarzt aus eben dieser Ursache von der Impfung dispensirt wurden.

f. Jene Kinder, welche ohne Erfolg geimpft, und vom Impfarzte als nicht wieder zu impfen, d. i. vor der Blatternpest geschützt, anerkannt wurden, sind solche, bei denen sich in der Kontrolle nach einer

dreimaligen fruchtlosen Impfung Blattern- oder Impfnarben zeigten, z. B. an jenen geimpften Kindern, welche zur frühern Kontrolle nicht erschienen sind, oder bei denselben abgekürzte Impfstadien hatten.

g. Unter die ohne Erfolg Geimpften und zur nochmaligen Impfung erklärten Kinder gehören alle jene, welche das erste- und zweitemal, auch noch öfters, wenn die unter f. angegebenen Merkmale sich nicht vollends beruhigend erwiesen hatten, ohne genügende Wirkung geimpft wurden.

h. Unter die Summe der nicht geimpften Pockenfähigen gehören dann jene impfpflichtigen und impfpflichtigen Kinder, welche wegen zu frühem Alters, wegen Krankheit und Widersetzlichkeit nicht geimpft wurden. Ebenso sind

i. alle jene Pockenfähige in der Summe der für die nächste Impfung verbleibenden begriffen, welche aus obigen drei Ursachen nicht geimpft, zusammengesetzt mit jener Summe, welche ohne Erfolg vakcinirt wurden und wieder zu impfen sind; woraus sich ergibt, daß im Jahre 1816 nur 15,845 Pockenfähige zu impfen sind, indem die übrigen in den frühern Impfungen mit Erfolg inokulirt, oder bei den Kontrollen, obgleich die Impfung keine Wirkung hatte, von einer fernern Vakzinatio-n freigesprochen wurden.



| Year       | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 | 1874 | 1875 | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 |
|------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Population | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 |
| Area       | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  |
| Value      | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  |
| Percentage | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  | 100  |

The following table shows the population of the county from 1870 to 1880. The population increased from 1000 in 1870 to 2000 in 1880. The area of the county is 100 square miles. The value of the property in the county is 100. The percentage of the population is 100.







Frankfurt am 7ten Juni 1815.

Im Falle Sie etwa im nächst erscheinenden Bande des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde auf den bereits im sechsten Bande (Seite 376 fgd.) berührten, für gerichtliche Medizin so wichtigen Gegenstand »über die fragliche Zeit des Todes vor der Geburt« zurückkommen sollten, nehme ich mir die Freiheit eines Seitenstücks der von HENKE mitgetheilten Beobachtung, über Zeichen von Fäulnifs bei einem lebend gebornen Kinde, zu erwähnen, das mir hier selbst vorgekommen ist. Ich wohnte im April 1814 der verhältnißmäfsig leicht und schnell, bei völlig normaler Kindeslage, von staten gehenden Entbindung einer gesunden und robusten, seit einem Jahre verheiratheten, Erstgebärenden bei, welche, nachdem sie, im Anfange des achten Monats schwanger, von ihrem, 20 Stunden von hier entfernten, Wohnorte acht Tage zuvor die hiesige Messe besucht und sich beim täglichen Einkaufen sehr ermüdet hatte, nach mehrstündigen Wehen einen, zwischen 7 und 8 Monate stehenden, männlichen Fötus gebar, dem eine ungeheuere Menge von Fruchtwasser theils voranging, theils nachfolgte. Das Kind wurde lebend geboren, athmete, schrie, öffnete Mund und Augen, bewegte seine Glieder, konnte schlucken, hatte regelmäfsigen Herzschlag und gehörige Körperwärme — dabei aber waren die Schädelknochen an ihren Rändern



sehr übereinander geschoben, dadurch die Fontanel-  
len sehr verkleinert und zugleich eingesunken, die  
Haut des Schädels war gerunzelt und schlaff, der  
Umfang des Kopfes sehr vermindert; die sehr weisse  
und blutleere Haut des Körpers zeigte auf dem  
Bauche und der vordern Fläche der Schenkel graue  
Flecken, und am rechten Ohre, dem rechten Zei-  
gefingern und der rechten Ferse war die Oberhaut  
von dem darunter liegenden braunrothen *Corium*  
abgetrennt, und liefs sich mit den Fingern noch  
weiter abziehen. — Eine Viertelstunde nach der  
Geburt wurde das Kind ohnmächtig, scheinodt,  
und starb eine halbe Stunde später unter meinen  
Wiederbelebungs-Versuchen. Am folgenden Morgen  
zeigte es offenbare Spuren von Verwesung. Die  
Sektion wurde mir nicht gestattet. — Soweit meine  
Kenntniß über diesen Fall, der mir wenigstens die  
freiwillige Abtrennung der Oberhaut als ein trüg-  
liches Merkmal des Todes darstellte.

LUCAE.

---

Frankfurt a. M. den 26sten Juli 1815.

Wenn ich in einem meiner letzteren Schreiben  
an Sie Ihnen die Erzählung eines mir vorge-  
kommenen Falles mittheilte, der mir die Zu-  
verlässigkeit eines bisher für untrüglich gehaltenen



Kennzeichens des wirklichen Todes sehr zweifelhaft machte, so erlaube ich mir in dem gegenwärtigen Briefe, Sie auf eine dem praktischen Arzte bei Sterbenden häufig vorkommende, aber, soviel ich mich in diesem Augenblicke erinnern kann, noch wenig oder gar nicht beachtete und des Bemerkens werth gefundene Erscheinung aufmerksam zu machen, die ich in meiner praktischen Laufbahn in allen Fällen, wo ich Augenzeuge der letzten Lebensaugenblicke eines Kranken und seines Hinscheidens gewesen bin, immer wahrzunehmen Veranlassung fand, und die, als ein steter Vorläufer der anfangenden Verwesung einer Leiche, sich in meinen Augen als ein ziemlich zuverlässiges Merkmal des wirklichen Todes charakterisirte. Ich meine den schnellen und sichtbaren Übergang der blassen bleichen Haut- und Gesichtsfarbe eines Kranken in den letzten Stunden und bisweilen Augenblicken des Lebens in eine blaue, blaurothe, violette oder schwärzliche, dieser mit dem Augenblicke der letzten Ausathmung in eine gelbe, wahrhaft ikterische, und dieser letztern wieder nach etwa einer halben oder ganzen Stunde (nach dem Hinscheiden) in die gewöhnliche livide Farbe eines Kadavers. In allen Fällen eines natürlichen Todes (wo nicht bedeutende Verblutungen vorhergegangen waren) beobachtete ich als Augenzeuge der Todesszene jene dreimalige Metamorphose der Hautfarbe; nach akuten Krankheiten deutlicher und schneller aufeinander folgend, als nach chronischen, am



Deutlichsten bei *morbis acutissimis*, z. B. Apoplexien; an Männern deutlicher als an Weibern; gleich deutlich in allen Altern. Die nächste Ursache dieser Erscheinung scheint in der in den letzten Stunden oder Augenblicken des Lebens (nach Verschiedenheit der Gattung und des Sitzes der Krankheit früher oder später) eintretenden und nach dem Hinscheiden noch einige Zeit fortdauernden Entmischung der Blutmasse ihren Grund zu haben. Hier sind wir nun erst bei Annäherung des Todes eine Vernichtung des Chemismus der Respiration und eine dadurch begründete, durch die blaue Farbe sich bekundende, allgemeine Venosität der gesamten Blutmasse mit größerem relativen Hervortreten ihres Kohlenstoffs, — dann im Augenblicke dieses Todes selbst eine Vernichtung auch des Mechanismus der Respiration, Aufhören des kleinen Kreislaufs, und ein damit verbundenes, durch die gelbe Hautfarbe sich darthuendes, Freiwerden und Hervortreten des an Wasserstoff so reichen Serums des Blutes sowie ein nach den Gesetzen des todtten Chemismus eintretendes Aufgelöstwerden des Kohlenstoffs in jenem Wasserstoffe anzunehmen berechtigt. Dieses geht dann endlich, da mit der Veränderung der gelben Hautfarbe in die livide unter allmähligem Abnehmen der Körperwärme schon ein anfangender Leichengeruch sich einstellt, in die allgemeine Zersetzung des Organismus (wobei nothwendig die festen Theile die letzten sind) über, die dem gelb gefärbten Körper



die bekannte livide Leichenfarbe ertheilt. Das mit dem Übergange der gelben Farbe in die livide (*sit venia verbo*) konstante Eintreten bemerkbarer Spuren anfangender Verwesung liefs mich jene Farbenveränderung stets als ein (auch durch genaue Untersuchungen bestätigtes) zuverlässiges Kennzeichen des wirklichen Todes betrachten, und namentlich galt mir die gelbe Farbe immer als ein Zeichen des erst kurz vorher erfolgten Hinscheidens. Jedesmal aber sahe ich auf eine gehörige Folge jener verschiedenen Farben; eine einzige beständig bleibende Farbe der Haut war mir nie zuverlässig genug, um nicht die deutliche Verwesung zu meiner Versicherung von der Wirklichkeit des Todes langsam abzuwarten. Ob bei dem Übergange eines lebendigen Gliedes in Gangrän und Sphacelus die Haut des Gliedes eine gleiche Farbenveränderung erleide, kann ich aus Mangel an chirurgischen Erfahrungen nicht bestimmen. Das hier erzählte Phänomen beobachtete ich konstant immer nach Krankheiten. Wahrscheinlich aber ist dasselbe nach Verschiedenheit des Individuums und seiner Krankheit noch besondern Modifikationen unterworfen, und ich theile Ihnen deswegen diese Beobachtung zu gefälliger ferneren Prüfung mit. Vielleicht dafs wir auf diesem Wege zur Aufindung eines in *praxi* brauchbaren *signi pathognomonici* des wirklichen Todes gelangen können. Die Bearbeitung einer Physiologie unsers reproduktiven Lebens, die mich schon längst beschäftigt,



macht mich im Allgemeinen wegen der in dieselbe gehörenden Geschichte des natürlichen Todes auf die Phänomene der Auflösung unsers Organismus sehr aufmerksam, daher ich solchen Beobachtungen gegenwärtig allen Fleiß widme.

LUCAE.

---

*Ueber die Einwirkung der Ipekakuanha auf den Brechweinstein, zumal in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. Von C. L. GAERTNER, Apotheker in Hanau.*

**D**URING \*) bemerkte, daß der Aufguß der Ipekakuanha, wenn bei seiner Bereitung nicht große Sorgfalt angewendet werde, dem Brechweinsteine die brechenerregende Kraft benehme.

Nach meinen Erfahrungen erleidet der Brechweinstein durch die Ipekakuanha stets eine Veränderung in seinen Bestandtheilen. — Eine legale chemische Untersuchung, die ich mit einer Flüssigkeit vorzunehmen hatte, welche zur Hälfte als Brechmittel genommen worden war, lieferte mir hierzu

---

\*) S. TROMMSDORFF'S Journal der Pharmazie. Bd. 14. Heft 1. S. 249.



weitere Belege, und führte zu folgendem für Prüfungen der Art wichtigen Resultate.

Die Ipekakuanha, in dem gewöhnlichen Verhältnisse mit der Auflösung des Brechweinsteins zum Brechmittel verbunden, ändert die Natur dieses Salzes dahin ab, daß das Spiesglanzoxid in demselben von der HAHNEMANN'schen Weinprobe nicht mehr, wie es außerdem der Fall ist, in der Farbe des Goldschwefels, sondern in jener des Eidotter niedergeschlagen wird. Diese Farbe ist beständig, so lange der Niederschlag noch feucht ist. Bringt man diesen in die Wärme — es sei nun mit der Flüssigkeit, aus der er entstand, oder von derselben getrennt auf einem Filter — so verändert sich die dottergelbe Farbe in jene des Goldschwefels.

Obgleich die lichte-schwefelgelbe Farbe des Niederschlags, den die HAHNEMANN'sche Weinprobe in der Auflösung des Arseniks hervorbringt, sich von jener des Präzipitats, welchen der Brechwein-stein unter den oben angeführten Bedingungen liefert, unterscheidet, so dürfte dennoch in dunkelgefärbten Flüssigkeiten dieser Unterschied nicht so bemerkbar seyn. Es ist daher der Sicherheit wegen erforderlich, Niederschläge der Art gelinde



zu erwärmen, um durch die Einwirkung dieser Operation auf deren Farbe nähere Merkmale für das in denselben enthaltene Metall zu erhalten.

---

Breslau im April 1815.

So sehr ich in diesem Augenblicke noch an der Möglichkeit des Athmens zweifle, bevor der Kopf der Frucht geboren ist, so bleibt dies doch nur Privatansicht; und in der Fassung eines Kriminal-Urtheiles würde mich nicht diese bestimmen, sondern einzig das ungleich überwiegende Ansehen eines KNAPE, OSIANDER, W. J. SCHMITT u. a. Dagegen, so gern ich nach meiner theoretischen Ansicht widersprechen möchte, so zwingen mich doch die vollendeten OSIANDER'schen u. a. Beobachtungen, anzuerkennen, daß ein Kind, dessen Kopf geboren ist, wenn auch Brust und Unterleib in den Geburtstheilen sich noch befinden, einzuathmen vermöge.

Da nun die Kriminalisten durch allgemeine gesetzliche Vorschriften schlechthin angewiesen sind, von einer sichern Erhebung des Thatbestandes, besonders in Todesurtheilen, auszugehen, und durch jene Erscheinungen der positive Werth der Lungenprobe nicht wenig erschüttert ist: so achte ich es für Richterpflicht, daß in der gegenwärtigen Lage



Lage der Sache keinesweges ein Todesurtheil irgendwo gefällt werde, wo die Vorderfrage über Lebendgeborenheit des Kindes entweder ganz ausschließlich, oder wenigstens in der Hauptsache, auf der, in ihrem positiven Werthe allzu unsicher gewordenen, Lungenprobe beruht. (Ich sage: Lungenprobe! denn dafs die einseitige, handwerksmäßige Schwimmprobe nicht genügt, ist vorlängst entschieden.) Nur lasse man ebenderselben ihren negativen Werth zur Vertheidigung der Unglücklichen vor der Hand noch ganz ungekränkt \*).

Wenn einmal entschiedener Weise der Werth der Lungenprobe gesunken ist, so muß auch die Gesetzgebung sich umbilden.

Ehe dieser wichtige Schritt geschieht, wird es Pflicht der Staaten, von oben herab eine endliche Entscheidung der physikalischen Vorderfragen herbeizuführen.

A. Über den positiven Werth der Lungenprobe.

---

\*) Beobachtungen des Sinkens der Lungen von Kindern, welche nach der Geburt athmeten und schrieten, sprechen auch gegen den negativen Werth der Lungenprobe, d. h. gegen das einzige Mittel für die Unglücklichen, welche des Kindermordes bezüchtigt sind, einen sichern Beweis ihrer Unschuld zu führen.



- a. Solange die Stimmen bloß zufällig, und wie es das Bedürfnis der Mittheilung bei Gelehrten bestimmt, gesammelt werden, bleibt die Entscheidung nicht nur immer noch weit verschoben, sondern es bleiben auch, nach gemeiner menschlichen Schwäche, die Einzel-Stimmen für und wider noch halb und halb partheiisch. Ein alter Praktiker wird sich geschmeichelt finden, der gelehrten Welt ankündigen zu können, wieviel Hunderte der Geburtsfälle von ihm geleitet worden sind, ohne einen Laut zu vernehmen. Ein junger Mann wird sich kindisch freuen, der gelehrten Welt so wohlfeilen Kaufes sich vorzuführen, daß er verkündet, irgend ein Kind vor der Geburt schreien oder wimmern gehört zu haben — wohl oder übel.
- b. Dagegen schlage ich vor, weil ohnedies bei jeder guten öffentlichen Entbindungsanstalt Listen geführt, und zu seiner Zeit an höhere Behörden eingereicht werden müssen, überall zu befehlen, daß auf den geleisteten Amtseid in jedem Falle, wo Einathmen während der Geburt bemerkt werde, solches mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu beobachten sei; hierüber in den Listen die genaueste Notiz zu geben, was und wie beobachtet worden? Alle Fälle aber, wo hiervon keine Notiz gegeben wird, als solche gelten zu lassen, in welchen keine Spur eines Athmens vor vollendeter Geburt wahrgenommen worden.



Wenn jährlich unter öffentlichem Ansehen diese auf Amtseid gemachten Beobachtungen ohne allen Gewinn für den Beobachter bekannt gemacht werden, alsdann erreichen wir gewiß bald ein sicheres Resultat.

B. In Absicht des negativen Werthes der Lungenprobe würde ich rathen, daß von oben herab befohlen würde, wo es irgend die Gelegenheit ergibt, daß ein lebend gebornes Kind sezirt würde, und dessen Lungen untersinken sollten, den Fall *ex officio* mit höchster Treue, und allseitigster Bestimmtheit, an die Behörden authentisch einzuberichten.

Ist nun Stoff genug gesammelt:

A) den positiven Werth der Lungenprobe zu vernichten, so würde die gesetzgebende Macht nicht nur eben jenes vorläufige Regulativ (S. 304 u. 305.) als ausdrückliches Gesetz aufzustellen haben, sondern auch die Strafen noch mehr zu vermindern und zu erleichtern, wo etwa die Lebendgeborenheit des Kindes allein auf der Lungenprobe beruht;

B) ja vielleicht sogar den negativen Werth der Lungenprobe zu schwächen. Alsdann würde ich rathen und demüthig bitten, die Todesstrafe gegen Kindermörderinnen ganz aufzuheben, weil diese ihres vornehmsten Vertheidigungs-Grundes be-



raubt werden, und einem Justizmorde  
nie und nirgends genug entgegen gearbei-  
tet werden kann.

Jemehr die Lungenprobe durch neuere Erfah-  
rungen unsicher gemacht wird, desto kräftiger soll-  
ten sich alle denkende Ärzte und Physiker aus  
Liebe zur Sache und zur Wissenschaft, aus Liebe  
für Menschheit und Recht, selbst in den mühsam-  
sten Versuchen anstrengen, das neue Mittel und  
Wege erfunden würden, um mit mehr Sicherheit über  
Lebend- oder Todtgeborenheit eines Kindes zu ent-  
scheiden. Ich mache hier einen kühnen Vorschlag!  
Alle gediegene Physiker belieben zuerst eine Reihe  
der treuesten und genauesten chemischen Un-  
tersuchungen über die Beschaffenheit des Blutes  
lebendgeborener und todtgeborener Kinder aufzu-  
stellen; besonders:

- 1) über Mangel oder reiches Daseyn der  
Phosphorsäure,
- 2) ebenso des Oxygens,
- 3) sowie des Faserstoffes,
- 4) über mehr oder weniger Gerinnbarkeit der  
Lympe,
- 5) über die Beschaffenheit des Blutkuchens —  
größere oder geringere Festigkeit und Farbe  
desselben.

Ich weiß zwar wohl, das auch diese Beschaf-  
fenheiten des Blutes vom Athmen abhängen. Da



aber diese sich doch nicht so urschnell bilden können, wie die nächsten Produkte des Einathmens, so würden für solche Fälle, wo die letzteren nach der neuesten Theorie und Erfahrung kein sicheres Resultat mehr geben, dennoch die chemischen Untersuchungen der Blutmasse manchen wichtigen und entscheidenden Aufschluß gewähren. Ich bitte um vielfache Privatversuche, was meine kleine bedeutungslose, aber ehrliche Stimme nur vermag! Sind diese eine Zeitlang fortgesetzt; zuletzt könnten sie sich zu höchst gemeinnützigen gerichtlichen Proben erheben. Das hohe Bedürfnis der Kriminal-Justiz verleihe meinem Vorsatze Segen und Gedeihen! Alsdann hätte ich nicht fruchtlos geschrieben, ja warlich nicht vergebens gelebt! — —

MEISTER.

---